DEUTSCHE SKIWETTKAMPFORDNUNG

IWO - DWO

BAND III
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

SKISPRINGEN
SKIFLIEGEN

DEUTSCHER SKIVERBAND

Deutscher Skiverband

Ausgabe Oktober 2008

Vorwort

Der 46. Internationale Skikongress im Juni 2008 in Kapstadt (RSA) hat zahlreiche Artikel der „Internationalen Skiwettlaufordnung (IWO) geändert. Der Deutsche Skiverband hat das zum Anlass genommen und die „Deutsche Wettlaufordnung (DWO) einer Neubearbeitung unterzogen.

Die vorliegende Wettlaufordnung umfasst die Wettkampfbestimmungen für das Skispringen / Skifliegen im Deutschen Skiverband. In erster Linie ist dem Gedanken der einfachen Orientierung vom kleinsten nationalen Wettbewerb bis hin zu den Olympischen Spielen Rechnung getragen worden. Damit sind wir dem Ziel näher gekommen, dem Anwender eine Arbeitsgrundlage zu geben, die das internationale Regelwerk mit den nationalen Ergänzungen lückenlos verbindet.

Die Internationale Skiwettkampfordnung (IWO) bildet die Grundlage für die Deutsche Wettkampfordnung (DWO). Die Artikel der IWO gelten auch für die DWO. Diejenigen Artikel, die ergänzend oder abweichend deutsche Belange betreffen, sind in vorliegender Ausgabe mit einer Umrahmung gekennzeichnet.

München-Planegg, im März 2009

Alle Rechte „National“ dem DSV vorbehalten.
© Copyright: Internationaler Ski Verband FIS, Oberhofen, Schweiz, 2008. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden.

DEUTSCHER SKIVERBAND

Hubertusstr. 1
D-82152 München-Planegg
Tel. 089 / 8 57 90-0
Fax 089 / 8 57 90-247
www.ski-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe 5
201 Einteilung und Arten der Wettkämpfe 5
202 FIS Kalender 8
203 Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz) 9
204 Qualifikation der Wettkämpfer 11
205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer 12
206 Förderung und Werbung 13
207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen 15
208 Elektronische Medien einschließlich Fernsehen, Radio und neue Medien 15
209 Filmrechte 19
210 Organisation der Wettkämpfe 19
211 Die Organisation 19
212 Versicherung 19
213 Programm 19
214 Ausschreibungen 21
215 Anmeldungen 21
216 Mannschaftsführersitzungen 22
217 Auslosung 22
218 Veröffentlichung der Resultate 23
219 Preise 25
220 Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter 25
221 Medizinische Dienste, Untersuchungen und Doping 26
222 Wettkampfausrüstung 27
223 Sanktionen 28
224 Verfahrensbestimmungen 30
225 Beschwerdekommission 32
226 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen 34

2. Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Skisprungwettkämpfe 35
400 Organisation 35
401 Wettkampfkomitee und Wettkampffunktionäre 35
402 Jury und Rennleitung 38
403 FIS-Funktionäre für Jury und Rennleitung 40
404 Kampfrichter 43
405 Nominierung, Spesenvergütung und Versicherung der Wettkampffunktionäre 49
406 Altersklassen der Wettkämpfer 52
410 Sprungschanzen 53

411 Normen für den Bau von Sprungschanzen 53
412 Mattenschanzen 58
413 Flugschanzen 58
414 Genehmigung von Sprungschanzen 59
415 Messeinrichtungen 62
416 Einrichtungen für Zuschauerinformationen und Medienvertreter 64
417 Schneepräparierung 64
420 Durchführung der Wettkämpfe 66
421 Anmeldung, Auslosung und Zulassung von Ersatzleuten 66
422 Wettkampfablauf 66
423 Wiederholung eines Sprunges 67
424 Training auf den Wettkampfschanzen vor den Wettkämpfen 68
430 Bewertung des Skisprunges 69
431 Bewertung der Sprungausführung 69
432 Messen der Sprungweite 71
433 Ausrechnung und Bekanntgabe der Ergebnisse 72
440 Sanktionen, Proteste, Disziplinarmaßnahmen 74
441 Sanktionen, Disqualifikationen 74
442 Proteste 75
443 Disziplinarmaßnahmen 76

3. Teil

Besondere Bestimmungen für die Durchführung der einzelnen Wettkampfarten 77
450 Arten der Skisprungwettkämpfe 77
451 Internationale Meisterschaften im Spezialspringen auf Normal- und Großschanze 77
452 Internationale Wettkämpfe im Spezialspringen auf einer Schanze (Normal- oder Großschanze) 78
453 Mannschaftswettkämpfe im Spezialspringen 80
454 Skiflugwettkämpfe 81

200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe

200.1 Alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäß den FIS Regeln durchzuführen.

200.2 Organisation und Durchführung
Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente.

200.3 Teilnahme
An den im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die vom Nationalen Skiverband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS Lizenz aller der FIS angeschlossenen Skiverbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt.

D 200.3 Teilnahmeberechtigung
An den vom DSV ausgeschriebenen Wettbewerben sind Aktive aller dem DSV gemeldeten Vereine teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch entsprechende Reglements vorgesehen sind.

200.4 Spezielle Bewilligungen
Der FIS Vorstand kann einen Nationalen Skiverband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von Nationalen und Internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Maßstäbe für die Qualifikation aufweisen - unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschreiten.

200.5 Kontrolle
Alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS überwacht werden.

D 200.5 Alle DSV-Landesverbands- und Gauveranstaltungen müssen durch geprüfte Kampfrichter überwacht werden.

200.6 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer verhängt wurde, wird von der FIS und ihren Nationalen Skiverbänden gegenseitig anerkannt.

201 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

201.1 Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme
Die der FIS angeschlossenen Skiverbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiklubs können Skiverbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

D 201.1	**Wettbewerbe mit beschränkter Teilnahme** Es bleibt den Verbänden überlassen, Teilnahmebeschränkungen für ihre Meisterschaften anzuordnen. Diese müssen in der Ausschreibung angeführt sein.

201.1.1 Für Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS Vorstand spezielle Bestimmungen beschließen. Diese sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

201.2 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

Der FIS Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Nationalen Skiverband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

201.3 Einteilung der Wettkämpfe

D 201.3	Einteilung der DSV-Wettkämpfe DSV-internationale Veranstaltungen (FIS) DSV-nationale Veranstaltungen (DSV) Landesverbands-Veranstaltungen (LV / ARGE) Gau- und Bezirks-Veranstaltungen (G / B) Die Teilnahme an den Wettkämpfen im Bereich des Deutschen Skiverbandes werden durch Reglemente bestimmt.

201.3.1 Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften.

201.3.2 FIS Weltcups

201.3.3 FIS Kontinentalcups

201.3.4 Internationale FIS Wettkämpfe (FIS Rennen)

201.3.5 Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen und / oder Qualifikation

201.3.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

D 201.3.6	Die gültigen Reglemente sind vom DSV zur Verfügung zu stellen.

201.4 FIS Disziplinen

Eine Disziplin ist ein Zweig eines Sports und kann einen oder mehrere Bewerbe enthalten. Zum Beispiel ist Langlauf eine FIS Disziplin, während der Langlauf Sprint ein Bewerb ist.

201.4.1 Anerkennung von Disziplinen innerhalb des Internationalen Skiverbandes

Neue Disziplinen, bestehend aus einem oder mehreren Bewerben, die weitgehend von mindestens 25 Ländern und auf 3 Kontinenten ausgeübt werden, können Teil des Programms des Internationalen Ski Verbandes werden.

201.4.2 Ausschluss von Disziplinen des Internationalen Ski Verbandes

Wenn eine Disziplin nicht von mindestens zwölf Nationalen Skiverbänden auf mindestens zwei Kontinenten ausgeübt wird, kann der FIS Kongress beschließen, die Disziplin aus dem Programm des Internationalen Ski Verbandes auszuschließen.

201.5 FIS Bewerbe

Ein Bewerb ist ein Wettkampf in einer Sportart oder in einer ihrer Disziplinen, welche eine Reihung so wie Vergabe von Medaillen und / oder Diplome zur Folge hat.

201.6 Arten der Wettkämpfe

Internationale Wettkämpfe umfassen:

201.6.1 Nordische Bewerbe

Langlauf, Rollski, Skispringen, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Nordische Kombination mit Rollski oder In-line, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe.

D 201.6.1.	Nordische Disziplinen Nordische Kombination mit Nordic Blading.

201.6.2 Alpine Bewerbe

Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Parallelwettkämpfe, Kombinationen, KO, Mannschaftswettkämpfe

201.6.3 Freestyle Bewerbe

Buckelfahren, Parallelbuckelfahren, Springen, Ski Cross, Halfpipe, Mannschaftswettkämpfe

201.6.4 Snowboard Bewerbe

Slalom, Parallelslalom, Riesenslalom, Parallelriesenslalom, Super-G, Halfpipe, Snowboard Cross, Big Air, Spezialwettkämpfe, Slopestyle

201.6.5 Telemark Bewerbe

201.6.6 Firngleiten

201.6.7 Geschwindigkeitsbewerbe

201.6.8 Grasski Bewerbe

201.6.9 Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten

201.6.10 Kinder, Masters, Behinderten Bewerbe, usw.

201.7 Programm für FIS Weltmeisterschaften

201.7.1 Um im Programm von FIS Weltmeisterschaften aufgenommen zu werden, müssen die Bewerbe auf numerischer wie auch auf geographischer Ebene eine international anerkannte Bedeutung haben und mindestens während zwei Saisons im Weltcup eingeführt sein bevor ein Entscheid zur Aufnahme berücksichtigt werden kann.

201.7.2 Bewerbe sind spätestens drei Jahre vor den spezifischen FIS Weltmeisterschaften aufzunehmen.

201.7.3 Ein einzelner Bewerb kann nicht gleichzeitig als Einzel- und als Mannschaftsergebnis gewertet werden.

201.7.4 Der Status von FIS Weltmeisterschaften und FIS Juniorenweltmeisterschaften in allen Disziplinen (Alpin, Nordisch, Snowboard, Freestyle, Grasski, Rollerski, Telemark, Speed Skiing) wird nur anerkannt, wenn ein Minimum von 8 Nationen an den Mannschaftsbewerben und 8 Nationen in einem Einzelwettkampf teilnehmen. Dieses schließt die Überreichung von Weltmeisterschaftsmedaillen ein.

202 FIS Kalender

202.1 Bewerbung und Anmeldung

202.1.1 Jeder Nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäß den veröffentlichten „Bestimmungen für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften“ für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften zu bewerben.

202.1.2 Die Anmeldung aller übrigen Wettkämpfe für den Internationalen Skikalender erfolgt durch die Nationalen Skiverbände an die FIS gemäß Bestimmungen für die FIS Kalenderkonferenz, die durch die FIS veröffentlicht werden.

D 202.1 Bewerbung und Anmeldung

Landesskiverbände bewerben sich beim DSV für internationale Wettkämpfe und Deutsche Meisterschaften.

Der DSV legt in Absprache mit den Landesverbänden, unter Berücksichtigung des internationalen Terminkalenders, die Termine fest.

Anmeldung und Terminfestlegung für LV-, Gau- und Bezirksveranstaltungen regeln die Landesverbände.

202.1.2.1 Die Anträge des Nationalen Ski Verbandes (NSA) sind elektronisch über das von der FIS zur Verfügung gestellte Kalender Programm (ftp://ftp.fisski.ch/Software/Programs/ bis am 31. August (31.Mai für die Südliche Hemisphäre) an die FIS einzureichen.

D 202.1.2.1 Die Anmeldungen der Landesverbände sind bis zum 31. August an den DSV einzureichen.

202.1.2.2 Zuteilung der Wettkämpfe
Die Zuteilung der Wettkämpfe an die nationalen Verbände erfolgt durch die elektronische Kommunikation zwischen FIS und den Nationalen Ski Verbänden. Im Falle der FIS Weltcup Bewerbe, unterliegen die Kalender auf Antrag des jeweiligen technischen Komitees der Genehmigung des Vorstandes.

202.1.2.3 Homologationen
Wettkämpfe, die im FIS-Kalendererscheinen, dürfen nur auf Wettkampfstrecken oder Sprungschanzen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert worden sind.

Mit dem Ansuchen um Aufnahme in den FIS-Kalender muss die Homologationsdekretnummer angegeben werden.

202.1.2.4 *Veröffentlichung des FIS-Kalenders*
Der FIS Kalender ist auf der FIS Website www.fis-ski.com veröffentlicht. Absagen, Verschiebungen und andere Änderungen werden laufend von der FIS aktualisiert.

202.1.2.5 *Verschiebungen*
Im Falle einer Verschiebung eines im FIS Kalender aufgeführten Wettkampfes hat sofort eine entsprechende Meldung an die FIS zu erfolgen, und eine neue Ausschreibung / Einladung muss an die Nationalen Skiverbände verschickt werden, ansonsten der entsprechende Wettkampf nicht für die FIS Punktebewertung herangezogen wird.

202.1.2.6 *Kalendergebühren*
Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist eine vom FIS Kongress festgelegte Kalendergebühr für jedes Jahr und jede Bewerb, welche im FIS Kalender publiziert ist zu entrichten. Für zusätzliche Veranstaltungen, die von der FIS später als 30 Tage vor dem Datum des Bewerbes genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50% zu bezahlen.

Die Kalendergebühr einer zu verschiebenden Veranstaltung wird in vollem Umfang vom ursprünglich organisierenden Nationalen Skiverband getragen.

Zu Beginn der Saison erhält jeder Nationale Verband eine Pauschalrechnung von 70% der Totalrechnung aus der vorangegangenen Saison. Am Ende der Saison erhält jeder Verband eine detaillierte Rechung für alle während der Saison eingeschriebenen Bewerbe. Der Saldo wird anschließend direkt dem jeweiligen Kontokorrent der betreffenden Nation verrechnet.

202.1.3 *Ernennung eines Rennorganisators*
Für den Fall, dass der Nationale Skiverband einen Rennorganisator, wie z.B. einen ihm angeschlossenen Skiklub ernennt, hat dies mit dem Formular „Anmeldeformular Nationaler Skiverband und Organisator“ oder einer ähnlichen schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Anmeldung einer Veranstaltung für den Internationalen Skikalender durch einen Nationalen Skiverband bedeutet, dass die notwendige Vereinbarung für die Durchführung der Veranstaltung getroffen wurde.

202.2 Organisation von Wettkämpfen in andern Ländern
Wettkämpfe, die von anderen Nationalen Skiverbänden organisiert werden, können nur mit Genehmigung des Nationalen Skiverbandes, in dessen Land die Wettkämpfe durchgeführt werden, im FIS Kalender aufgenommen werden.

203 Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz)

Eine Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen wird durch einen Nationalen Skiverband an Wettkämpfer herausgegeben, die die Kriterien für die Teilnahme

durch die Registrierung des Wettkämpfers bei der FIS in der (den) jeweiligen Disziplin(en) erfüllen.

203.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

D 203.1	Das Wettkampfjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

203.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitze einer Lizenz sein, die von seinem Nationalen Skiverband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt nur für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden.

D 203.2	Teilnahme an einem nationalen Skiwettkampf Um an einem nationalen Skiwettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitz eines gültigen Startpasses sein, der von seinem Landesverband ausgestellt worden ist. Der Startpass wird nur an Wettkämpfer abgegeben, die den Startpassantrag, ab 01.05.09 Race Card, und die nationale Athletenerklärung eigenhändig unterzeichnet haben. Dieser hat in der jeweils vom Landesverband beschlossenen Form abgefasst zu sein. Bei minderjährigen Antragstellern muss der gesetzliche Vertreter mit unterzeichnen. Die Landesverbände sind dafür haftbar, dass sie den Startpass (Race Card) nur an solche Wettkämpfer abgeben, die den Antrag ordnungsgemäß gestellt und die Athletenerklärung unterzeichnet haben.

203.2.1 Der Nationale Skiverband muss garantieren, dass alle Wettkämpfer die für eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen registriert sind die Regeln des Internationalen Ski Verbandes akzeptieren, insbesondere die Bestimmungen betreffend exklusiver Kompetenz des Court of Arbitration for Sport als zuständiges Berufungsgericht für Dopingfälle.

203.3 Ein Nationaler Skiverband darf eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser die Athletenerklärung in der vom FIS Vorstand genehmigten Form unterschrieben und bei seinem Nationalen Skiverband hinterlegt hat.

Alle Formulare von minderjährigen Bewerbern müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet werden.

203.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von einem Nationalen Skiverband ausgestellten Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen teilnehmen.

D 203.4	Während des Lizenzjahres darf ein Wettkämpfer pro Disziplin (alpin, biathlon, nordisch, etc.) nur für einen Verein starten. Pro Disziplin ist eine Race Card erforderlich.

203.5 Ein Wettkämpfer muss die Staatsbürgerschaft und den Reisepass des Landes besitzen, für das er Wettkämpfe bestreiten möchte.

203.5.1 Ferner muss der Wettkämpfer seinen tatsächlichen rechtlichen Hauptwohnsitz während mindestens zwei (2) Jahren unmittelbar vor dem Datum des Antrags auf Umregistrierung auf das neue Land / den neuen Nationalen Skiverband gehabt haben, außer wenn er auf dem Staatsgebiet des neuen Landes geboren wurde oder sein Vater oder seine Mutter Staatsbürger des neuen Landes ist.

203.5.2 Der FIS Vorstand behält sich das Recht vor, ungeachtet der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen einen Lizenzwechsel nach absolut freiem Ermessen zu bewilligen oder zu verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass außerordentliche Umstände vorliegen und dies im Interesse des Schneesports ist.

203.5.3 Die Beweislast liegt beim Wettkämpfer, der gegenüber dem FIS Vorstand schriftlich belegen muss, dass solche außerordentlichen Umstände vorliegen.

203.5.4 Jeder Wettkämpfer, der seinen Nationalen Skiverband wechselt, verliert automatisch seine bisherigen FIS Punkte. Der FIS Vorstand kann für berechtigte Fälle Ausnahmen bewilligen.

203.5.5 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen erst dann erhalten, wenn er den Nachweis erbracht hat, die ihm auferlegte Sanktion erfüllt zu haben.

204 Qualifikation der Wettkämpfer

204.1 Ein Nationaler Skiverband darf innerhalb seiner Struktur einen Wettkämpfer weder unterstützen oder anerkennen, noch ihm eine Lizenz zur Teilnahme an FIS oder nationalen Rennen ausstellen, wenn er:

204.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS oder die FIS Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat,

204.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,

204.1.3 einen Preis von grösserem Wert als durch Artikel 219 festgelegt annimmt oder angenommen hat,

204.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende Nationale Skiverband – oder dessen Pool – hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,

204.1.5 bewusst mit einem laut FIS Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, außer wenn

204.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS Vorstand genehmigt, von der FIS direkt oder von einem Nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als „offen“ ausgeschrieben worden ist,

204.1.6 wer die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat.

204.1.7 wenn er gesperrt ist.

204.2 Mit der Ausstellung einer Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen und der Anmeldung bestätigt der Nationale Skiverband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.

205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer

205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden FIS Reglemente genau zu informieren und außerdem Weisungen der Jury Folge zu leisten.

D 205.1	Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden einschlägigen DSV Reglemente und Bestimmungen der DWO genau zu informieren und außerdem den Weisungen des Organisationskomitees und der Jury Folge zu leisten.

205.2 Wettkämpfer, die unter Einfluss von Dopingmitteln stehen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

205.3 Wettkämpfer müssen die FIS Reglemente und Weisungen der Jury befolgen.

205.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis inklusive Preisgeld.

In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen Platz auf dem Podium einnehmen.

205.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

205.6 Unterstützung der Wettkämpfer

205.6.1 Ein Wettkämpfer, der durch seinen Nationalen Skiverband bei der FIS zur Teilnahme an FIS Rennen eingeschrieben ist, darf erhalten:

205.6.2 volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten,

205.6.3 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,

205.6.4 Taschengeld,

205.6.5 Entschädigung für Verdienstausfall gemäß den Beschlüssen seines Nationalen Skiverbandes,

205.6.6 soziale Sicherheit einschließlich Versicherung für Training und Wettbewerb,

205.6.7 Stipendien

205.7 Ein Nationaler Skiverband darf Fonds bilden, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen.

Der Wettkämpfer hat keine Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung seines Nationalen Skiverbandes verteilt werden können.

205.8 Wetten auf Rennen
Den Wettkämpfern, Trainern, Mannschafts- und technischen Offiziellen ist es untersagt, Wetten auf den Ausgang jener Wettkämpfe, an welchen sie beteiligt sind, abzuschließen.

206 Förderung und Werbung

206.1 Ein Nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschließen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem Nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.

Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOC nicht entsprechen, ist untersagt.

Jede Art von Werbung mit / oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.

206.2 Jede Entschädigung gemäß solchen Verträgen darf ausschließlich an den Nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Vorschriften des Nationalen Skiverbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, außer dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.

206.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.

206.4 Wettkampfausrüstung bei FIS Veranstaltungen
Im FIS Weltcup und an den FIS Ski Weltmeisterschaften darf nur die Wettkampfausrüstung, die den FIS Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom Nationalen Skiverband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben wird, getragen werden. Obszöne Namen und / oder Symbole auf Wettkampfkleidung und Ausrüstung sind verboten.

206.5 Der Wettkämpfer darf keinen oder beide Skis oder das Snowboard abschnallen, bevor er die vom Organisator anzubringende rote Linie im Zielraum überfahren hat.

206.6 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups und allen Veranstaltungen des FIS Kalenders ist ein Mitnehmen der Ausrüstung (Ski / Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) durch Wettkämpfer zu offiziellen Siegerehrungen mit Hymnen und / oder Fahnenaufzug nicht gestattet.

Ein Halten / Tragen der Ausrüstung auf dem Siegespodest nach dem gesamten Ablauf der Zeremonien (Übergabe der Trophäen und Medaille, Nationalhymne) zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft.

206.7 Siegerpräsentation / Ausrüstung auf dem Podium

Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und allen Bewerben die im FIS Kalender aufgeführt sind, dürfen Wettkämpfer die folgenden Ausrüstungsgegenstände auf das Podium nehmen:

- Skis / Snowboards
- Fußbekleidung: Die Athleten dürfen ihre Skischuhe an den Füßen tragen, aber nicht anderswo (zum Beispiel um den Hals gehängt). Andere Schuhe sind während der Präsentation nicht zugelassen, außer wenn sie an den Füßen getragen werden.
- Stöcke: nicht an / um die Skis, normalerweise in der anderen Hand getragen
- Skibrillen entweder aufgesetzt oder um den Hals
- Helme: nur wenn auf dem Kopf getragen und nicht an einen anderen Ausrüstungsgegenstand, z.B. an Skis oder Stöcken
- Skibinder: maximal zwei mit dem Skimarkennamen; einer davon kann evtl. für Namen einer Waxfirma verwendet werden.
- Nordisch Kombination und Langlauf Stöcke: Clips können benützt werden um die Stöcke zusammenzuhalten. Der Clip darf nicht breiter sein als maximal 4 cm (Breite: soviel wie nötig zur Abdeckung der Stockoberfläche und der Lücke dazwischen) x 10 cm (Höhe), d.h. die lange Seite verläuft in der gleichen Richtung wie die Stöcke (nicht quer, d.h. den Abdeckungseffekt reduzierend). Das Kommerzielle Markenzeichen kann die ganze Fläche des Clips bedecken.
- Alle anderen Gegenstände sind untersagt: Bundtaschen mit Gürtel, Telefone am Halsband, Flaschen, Rücksäcke usw.

206.8 Eine inoffizielle Siegerpräsentation (Blumenzeremonie) und die Siegerehrung unmittelbar nach dem Bewerb im Bewerbsgelände ist mit der Nationalhymne auch vor Ablauf der Protestzeit auf Risiko des Organisators gestattet. Dabei ist das sichtbare Tragen der Startnummern verpflichtend.

206.9 Das sichtbare Tragen der Startnummern der Veranstaltung oder anderer Oberbekleidung des Nationalen Ski Verbandes ist für den gesperrten Korridor (sowie den Bereich der Rückwand des Führenden und die TV Interviewbereiche) verpflichtend.

207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen

Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Anzahl von kommerziellen Markenzeichen werden jeweils im Frühjahr durch den FIS Vorstand für die folgende Wettkampfsaison festgelegt und durch die FIS veröffentlicht.

207.1 Die Reglemente betreffend Werbung und Werbeflächen auf der Ausrüstung sind einzuhalten.

207.2 Ein Wettkämpfer, der diese Bestimmungen verletzt, ist der FIS unverzüglich zu melden.

207.3 Wenn ein Nationaler Skiverband dieses Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer und / oder sein Nationaler Skiverband habendas Recht, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird ein Rechtsmittel zu ergreifen

207.4 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung oder Produkten ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem Nationalen Skiverband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

207.5 Der FIS Vorstand beurteilt, ob und inwieweit die Regeln betreffend Qualifikation der Wettkämpfer, Förderung und Werbung sowie Unterstützung der Wettkämpfer verletzt worden sind.

207.6 In allen Wettkämpfen des FIS Kalenders (speziell für die FIS Weltcups) müssen die „FIS Werberichtlinien“ in Bezug auf die Werbemöglichkeiten im Wettkampf-, respektive Fernsehbereich eingehalten werden.

Diese vom FIS Vorstand festgelegten „FIS Werberichtlinien“ sind ein integrierender Bestandteil des FIS Vertrages mit Cup-Organisatoren.

208 Elektronische Medien einschließlich Fernsehen, Radio und neue Medien

208.1 Definitionen

Zum Zweck dieser Bestimmung gelten folgende Definitionen:

Als „Fernsehen“ gilt die Verbreitung und der Empfang von analogen und digitalen Fernsehprogrammen einschließlich Bild und Ton mithilfe eines Fernsehbildschirms, der Signale aus der Luft, drahtgebunden oder über einen Anschluss an einen Kabel- oder Satellitendienst empfängt. Pay-per-View abonnierte, interaktive und Video-on-Demand-Dienste sowie IPTV können je nach den erworbenen und genutzten Rechten auch in den Geltungsbereich dieser Definition fallen.

Als „Radio“ gilt die Verbreitung und der Empfang von analogen und digitalen Radioprogrammen über die Luft, drahtgebunden oder über Kabel mithilfe von festen und tragbaren Geräten.

Als neue Medien gilt die Verbreitung und der Empfang digitaler Inhalte (Text, Audio, Video, Bilder etc.) mithilfe fester, mobiler oder tragbarer Geräte über Drahtloskommunikationstechnologien, das Internet und andere ähnliche, existierende oder in Zukunft erfundene Technologien.

208.2 Allgemeine Grundsätze

208.2.1 Rechte der nationalen Mitgliederverbände
Jeder der FIS angeschlossene nationale Skiverband und nur dieser ist berechtigt, Abkommen über den Verkauf von Rechten für die Übertragung von FIS Veranstaltungen über Fernsehen, Radio und neue Medien abzuschließen, die der Verband in seinem Land organisiert.

Solche Abkommen sind nach Rücksprache mit der FIS vorzubereiten und sollen die Interessen des Skisports, des Snowboarding und der nationalen Skiverbände wahrnehmen.

Dies betrifft die Übertragung im eigenen Land wie auch die Übertragung in anderen Ländern.

208.2.2 Zugang zu den Veranstaltungen
Der Zugang zu den verschiedenen Medienbereichen wird in allen Fällen durch die Art des Zugangs bestimmt, der den Rechteinhabern und Personen ohne Rechte gewährt wird.

208.2.3 Kontrolle durch den FIS Vorstand
Der FIS Vorstand übt die Kontrolle über die Einhaltung der in Art. 208.2.1 erklärten Grundsätze durch die nationalen Skiverbände und alle Organisatoren aus. Abkommen oder einzelne Bestimmungen daraus, die die Interessen der FIS, eines nationalen Mitgliedsverbandes oder dessen Organisatoren beeinträchtigen, sind vom FIS Vorstand entsprechend zu qualifizieren.

208.2.4 Olympische Winterspiele, FIS Weltmeisterschaften
Alle Rechte der Olympischen Winterspiele und FIS Weltmeisterschaften in Bezug auf elektronische Medien gehören dem IOK bzw. der FIS.

208.3 Fernsehen

208.3.1 Bestmögliche und weitgehende Publizierung durch hochwertige TV-Produktion
Beim Abschluss von Abkommen mit einer Fernsehanstalt oder Agentur ist in Bezug auf die Qualität der Fernsehübertragung bei allen Ski- und Snowboardveranstaltungen des FIS Kalenders und speziell bei FIS Weltcupwettkämpfen auf Folgendes zu achten:

- Eine qualitativ hochwertige und optimale Produktion des Fernsehsignals, in dem der Sport im Mittelpunkt steht
- eine angemessene Berücksichtigung und Präsentation der Werbung bzw. Eventsponsoren;

– ein den aktuellen Marktbedingungen für die Disziplin und die Bedeutung der FIS Wettkampfserie angemessener Produktionsstandard, insbesondere die Produktion des gesamten Wettkampfs für eine Live-Übertragung einschließlich Berichterstattung über alle Wettkämpfer und weltweite Versorgung („world feed“);
– Übertragung auf den Fernsehkanälen mit grösstem Potenzial an Zuschauerpublizität basierend auf Grösse und / oder Bevölkerungsstatistiken;
– Wo es aufgrund der Beschaffenheit des Fernsehmarktes in der Region des Veranstalterlandes angebracht ist, sollte eine Live-Übertragung im Veranstalterland und den meist interessierten anderen Ländern erfolgen;
– Die Fernseh-Live-Übertragung muss entsprechende grafische Darstellungen, insbesondere das offizielle FIS Logo, Zeit- und Dateninformationen, Ergebnisse sowie Grafiken beinhalten und mit einem internationalen Ton unterlegt sein.

208.3.2 *Produktionskosten*

Die Kosten für den Zugang zum Basisfernsehsignal (Originalbild und ton ohne Kommentar) und die übrigen Produktionskosten sind zwischen der Produktionsgesellschaft oder der Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, und den Fernsehgesellschaften, die die Übertragungsrechte gekauft haben, abzusprechen.

208.3.3 *Kurzberichte*

Kurzberichte und Informationen (Nachrichtenzugang) sind den Fernsehgesellschaften gemäß den nachfolgenden Regeln zur Verfügung zu stellen, wobei anerkannt wird, dass in einigen Ländern die Verwendung von Nachrichtenmaterial durch die nationale Gesetzgebung und Beziehungen zwischen Fernsehgesellschaften geregelt wird.

a) In Ländern mit gesetzlichen Bestimmungen über den Nachrichtenzugang zu Sportveranstaltungen gelten diese gesetzlichen Bestimmungen für die Berichterstattung über Skiveranstaltungen.

b) In Ländern mit Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Fernsehgesellschaften über den Nachrichtenzugang zu exklusiv von einer Fernsehgesellschaft erworbenem Programmmaterial gelten diese Vereinbarungen.

c) In Ländern, in denen Fernsehrechte von Skirennen exklusiv erworben und übertragen werden und keine Vereinbarung über den Nachrichtenzugang für konkurrierende Fernsehgesellschaften existiert, erhalten die konkurrierenden Fernsehgesellschaften Stunden nachdem der Rechteinhaber das Rennen gezeigt hat einen Nachrichtenzugang von maximal 180 Sekunden. Die Verwendung des Materials endet 48 Stunden nach Beendigung des Rennens. Wenn die Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, ihre Übertragung um mehr als 72 Stunden nach Beendigung des Rennens verschiebt, dürfen die konkurrierenden Fernsehgesellschaften 48 Stunden nach der Veranstaltung 60 Sekunden Nachrichtenmaterial zeigen.

d) In Ländern, in denen keine nationale Fernsehgesellschaft die Übertragungsrechte erworben hat, können alle Fernsehgesellschaften einen Nachrichtenzugang von 180 Sekunden übertragen, sobald das Material verfügbar ist.

Nachrichtenbeiträge werden vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung von der produzierenden Gesellschaft oder der Agentur / Gesellschaft, die die Rechte verwaltet, produziert und vertrieben und sind auf ordentlich geplante Nachrichtensendungen beschränkt.

208.4 Radio

Die Werbung für Skiveranstaltungen durch Radioprogramme wird gefördert, indem der / den wichtigsten Radiostation(en) jedes interessierten Landes eine Akkreditierung ermöglicht wird. Der Zugang ist ausschließlich auf die Produktion von Radioprogrammen beschränkt, die ohne Änderung ihres Inhalts auch auf der Website der Radiostation ausgestrahlt werden können.

208.5 Neue Medien

208.5.1 Internet

Wenn der Inhaber der Fernsehrechte die erforderlichen Rechte erworben hat, kann er auf nationaler Ebene bewegte Bilder auf der eigenen Website verbreiten, sofern diese für den Zugriff von außerhalb des eigenen Staatsgebiets gesperrt ist.

Wenn die erforderlichen Rechte nicht erworben wurden, sowie für den Zugriff vom Ausland können die Sendeanstalten Fotografien des Wettkampfs (maximal ein Foto pro Minute) auf ihrer Website platzieren.

Für den Zugriff auf Videomaterial müssen sie den Besucher auf die FIS Website als einzige Quelle eines internationalen Nachrichtenzugangs über das Internet weiterleiten.

Die Maximaldauer des auf der FIS Website zu platzierenden Nachrichtenmaterials der Wettkämpfe beträgt 30 Sekunden pro Disziplin / Sitzung. Nicht zum Wettkampf gehörendes Material unterliegt keiner Beschränkung. Das Nachrichtenmaterial wird innerhalb von zweieinhalb Stunden nach Wettkampfende oder bei Großanlässen innerhalb von viereinhalb Stunden durch das Unternehmen bereitgestellt, das für das internationale Programm der FIS Weltcup-Veranstaltungen verantwortlich ist. Es wird bis 48 Stunden nach dem Ende der Veranstaltung auf der Website verfügbar sein.

208.5.2 Mobile und tragbare Geräte

Der Inhalt von im Live-Streaming-Verfahren verbreiteten Fernsehprogrammen auf nationaler Ebene über mobile und tragbare Geräte darf sich nicht von den über die normalen Verbreitungskanäle verfügbaren Programmen unterscheiden.

Den Betreibern werden Nachrichtenclips mit einer Maximaldauer von 20 Sekunden angeboten, unter der Bedingung, dass sie alle damit verbundenen Bearbeitungs- und Vertriebskosten sowie Zahlungen für Rechte übernehmen, die vom fraglichen Rechteinhaber möglicherweise gefordert bzw. mit diesem ausgehandelt werden. Falls sie mehr Material für ihre Dienste wünschen, ist dies Gegenstand von Verhandlungen mit dem entsprechenden Rechteinhaber. Damit diese Bestimmung nicht missbraucht wird, sind diese längeren Berichte durch das für das internationale Programm der FIS Weltcup-Veranstaltungen verantwortliche Unternehmen zu produzieren und zu vertreiben.

208.5.3 *Künftige Technologien*
Die in der Bestimmung 208.5 enthaltenen Grundsätze über neue Medien bilden die Grundlage für die Nutzung von FIS Rechten durch künftige Technologien, und der FIS Vorstand legt auf Empfehlung der entsprechenden Kommissionen und Sachverständigen die als angemessen erachteten Beschränkungen fest.

209 Filmrechte

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von FIS Weltmeisterschaften oder anderen internationalen Wettkämpfen über Filmaufnahmen an diesen Wettkämpfen müssen vom FIS Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme zu kommerziellen Zwecken auch in anderen Ländern als dem Austragungsland gezeigt werden sollen.

210 Organisation der Wettkämpfe

211 Die Organisation

211.1 Der Organisator

211.1.1 Organisator eines FIS Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

211.1.2 Sofern nicht der Nationale Skiverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

211.1.3 Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampfregeln und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in FIS Weltcup Rennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige FIS Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen.

211.2 Das Organisationskomitee

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte, Aufgaben und Pflichten des Organisators.

211.3 Organisatoren, welche Wettkämpfe für nicht gemäß Art. 203 - 204 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Skiwettkampfregeln zu beurteilen. Der FIS Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Maßnahmen zu verhängen.

212 Versicherung

212.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und

entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören (z.B. Ausrüstungskontrolleur, Medical Supervisor, etc.), während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.

D 212.1	Die Veranstalter und der Organisator haben dafür Sorge zu tragen, dass für alle Mitglieder des Organisations- und Wettkampfkomitee eine Haftpflichtversicherung besteht. Einzelheiten regeln die bestehenden Versicherungsverträge der Landessportbünde bzw. des Deutschen Skiverbandes.

212.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 1 Mio., wobei empfohlen wird, dass diese Summe mindestens CHF 3 Mio. beträgt. Dieser Betrag kann durch einen Entscheid des FIS Vorstandes (Weltcup usw.) erhöht werden. Darüber hinaus muss die Police ausdrücklich einen Haftpflichtversicherungsanspruch jeder akkreditierten Person, einschließlich Athleten, gegen andere Teilnehmer, einschließlich aber nicht beschränkt auf Funktionäre, Streckenarbeiter, Trainer, etc. umfassen.

D 212.2	Die Deckungssumme beträgt im DSV-Bereich mindestens 0,5 Millionen Euro.

212.3 Der Organisator respektive dessen Nationaler Skiverband kann, bei Fehlen einer entsprechenden Versicherungsdeckung den FIS Versicherungsmakler anfragen (auf Kosten des Organisators) die Deckung für die Veranstaltung anzuordnen.

212.4 Alle Wettkämpfer, die an FIS Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, durch die in angemessenem Ausmaß Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind. Die Nationalen Skiverbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich.

Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Wettkämpfer auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

213 Programm

Für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

D 213	Für jeden im DSV- und Landesverbandskalender aufgeführten Wettbewerb ist vom OK eine Ausschreibung herauszugeben.

213.1 Bezeichnung, Tag und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampforte und bestmögliche Erreichbarkeit,

213.2 Technische Angaben über die einzelnen Bewerbe und Teilnahmebedingungen,

213.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,

213.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,

213.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,

213.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,

213.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,

213.8 Anmeldefrist und genaue Anmeldeadresse, einschließlich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail Adresse.

214 Ausschreibungen

214.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu veröffentlichen. Sie hat die Angaben gemäß Art. 213 zu enthalten.

214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist gemäß Art. 201.1 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

D 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der ARGEs bzw. Landesskiverbände gebunden.

Ebenso sind die Bestimmungen und Beschlüsse des DSV maßgebend.

214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, E-Mail oder Telefax der FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen müssen von der FIS genehmigt werden.

D 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben sind vom Organisator dem DSV und dem Landesverband, den angemeldeten Vereinen und den eingeteilten Kampfrichtern durch Telefon, Telefax oder E-Mail zu melden.

Verlegungen sind vom Landesverband besonders zu genehmigen.

215 Anmeldungen

215.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind.

Die endgültige und vollständige Teilnehmerliste muss mindestens 24 Stunden vor der ersten Auslosung beim Veranstalter sein.

215.2 Es ist den Nationalen Skiverbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden.

D 215.2	Für jede abgegebene Meldung ist das jeweilige gültige Nenngeld (Startgeld) zu entrichten.
D 215.2.1	Für die Richtigkeit der Meldung ist der Verein / Verband verantwortlich.

215.3 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die Nationalen Skiverbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

215.3.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Nationalen Skiverband,

215.3.2 genaue Angaben, für welche Bewerbe die Anmeldung bestimmt ist.

215.4 Für die Meldungen zu FIS Weltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS Weltmeisterschaften.

215.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den Nationalen Skiverband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzerklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation.

216 Mannschaftsführersitzungen

216.1 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.

216.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.

216.3 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäß Quoten zu akkreditieren.

216.4 Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der IWO und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten.

217 Auslosung

217.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder / und Punkte bestimmt.

217.2 Die von einem Nationalen Skiverband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.

217.3 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung durch Telefon, Telegramm, E-Mail oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.

217.4 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.

217.5 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.

217.6 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

218 Veröffentlichung der Resultate

218.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäß den Reglementen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.

D 218.1	In den Ergebnislisten müssen der Landesskiverband und der Verein angegeben werden. Bei Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen sind die Jahrgänge in den Start- und Ergebnislisten anzugeben.

218.1.1 *Übermittlung von Resultaten*
Bei allen internationalen Wettkämpfen muss eine direkte Verbindung zwischen Start und Ziel eingerichtet sein. Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.

Im Datenservicebereich ist die Einrichtung einer Internetverbindung (zumindest eine ADSL Leitung) bei Weltcups, Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen obligatorisch.

D 218.1.1	Die offiziellen Ranglisten der Wettbewerbe sind vom Organisator im Internet zu veröffentlichen. Die Internetadresse ist in der Ausschreibung anzugeben.

218.2 Die bei allen FIS Wettkämpfen erstellten Daten und Zeiten stehen der FIS, dem Organisator, den Nationalen Skiverbänden und den Teilnehmern zum Gebrauch in eigenen Publikationen inklusive Webseiten zur Verfügung. Der Gebrauch von Daten und Zeiten auf Webseiten unterliegt den Bedingungen der FIS Internetbestimmungen.

218.3 FIS Internetbestimmungen und Austausch von Daten in Bezug auf FIS Wettkämpfe

218.3.1 *Allgemeines*
Als Teil der steten Promotion von Ski und Snowboard, ermutigt und schätzt der Internationale Skiverband die Bemühungen der Nationalen Skiverbände ihren Mitgliedern und Fans Mitteilungen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein ständig wachsendes Medium zur Verfügungstellung dieser Information ist das Internet.

Die folgenden Bestimmungen wurden geschaffen um die Nationalen Skiverbände bei der Bereitstellung von Daten der FIS Wettkämpfe zu unterstützen, und um bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Verwendung und Präsentation der Daten von FIS Wettkämpfen zu klären.

218.3.2 *FIS Kalender Daten*

Es wurde ein spezielles Kalenderprogramm zur freien Benützung für Nationale Skiverbände und andere Drittparteien entwickelt. Eine aktualisierte Fiscal.zip Datei mit überarbeiteten Kalenderinformationen steht jede Woche auf der ftp Seite: ftp://ftp.fisski.ch zum Aufladen ins FIS Kalenderprogramm zur Verfügung.

Danach darf zu Planungszwecken, etc. in die eigene Software der Nationalen Skiverbände exportiert werden. Diese Daten dürfen nicht zur kommerziellen Nutzung an Drittpersonen oder Organisationen weitergeleitet werden.

218.3.3 *Resultate und Klassemente*

Nationale Skiverbände können offizielle Resultate erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur des FIS Büro genehmigt wurden. Diese Daten stehen auf Anfrage beim FIS IT Manager zur Verfügung, der von Fall zu Fall die notwendige Instruktion und / oder Ablauf liefert. Die FIS Weltcup Resultate beinhalten eine Gutschrift zu Gunsten der Daten Servicefirmen. Klassemente der verschiedenen Cup Serien stehen ebenfalls zur Verfügung, im Falle des FIS Weltcups nach Erhalt von der Daten Servicefirma, oder für andere Cups nachdem sie manuell eingegeben wurden.

1. Resultate und Daten von FIS Wettkämpfen dürfen nur auf den Webseiten der Nationalen Skiverbände, Organisatoren und Teilnehmer benützt werden und dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken an Drittparteien oder Organisationen weitergeleitet werden.

   Die Nationalen Skiverbände dürfen die Daten für Leistungsanalysen, etc., in ihre eigene Software aufladen.

2. Nationale Skiverbände welche Resultate auf ihrer eigenen Webseite zeigen möchten, aber nicht über die Datenbankstruktur verfügen um die rohen Daten aufzuladen, können einen Link zur entsprechenden Seite auf der FIS Webseite kreieren. Die genauen Adressen können vom FIS IT Manager erhalten werden.

3. Ein Link von der FIS Webseite zu allen Webseiten der Nationalen Skiverbände, sowie zu Webseiten der Ski Industrie und relevanten Medien wird auf Anfrage erstellt. Ein gegenseitiger Link zur FIS Webseite sollte ebenfalls kreiert werden.

218.3.4 *Zugang zu Resultaten für Organisatoren*

Organisatoren von FIS Weltcup Rennen können die offiziellen Resultate ihrer Rennen erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur in der Ergebnis Datenbank genehmigt wurden. Für Weltcup Rennen ist das Aufladen ein automatisierter Computerablauf und wird unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes vorgenommen.

Die pdf Datei mit den Resultaten und Klassementen kann heruntergeladen werden von der Seite www.fis-ski.com und von der Seite ftp://ftp.fisski.ch/ gefolgt vom Disziplinen Kode und dem Namen des Ortes: AL (Alpin), CC (Langlauf), JP (Skisprung), NK (Nordische Kombination), SB (Snowboard), FS (Freestyle) etc. Der einzelne Wettkampf kann durch den Wettkampf Codex identifiziert werden, der auf der detaillierten Seite des Kalenders auf www.fis-ski.com publiziert ist.

219 Preise

219.1 Die detaillierten Bestimmungen über Preise werden durch die FIS veröffentlicht. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Checks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorde sind verboten.

Der FIS Vorstand entscheidet jeweils im Herbst über die Mindest- bzw. Maximalhöhen des Preisgeldes ca. anderthalb Jahre vor Beginn der Wettkampfsaison.

Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis 15. Oktober der FIS mitzuteilen.

219.2 Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.

219.3 Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung zu überreichen.

220 Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich gelten diese Regeln für alle Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialbestimmungen.

220.1 Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.

220.2 Es ist sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 207 entsprechen.

220.3 Akkreditiert sind Servicepersonen und Ausrüster, die von der FIS mit der offiziellen FIS Akkreditierung ausgestattet sind müssen in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organisators, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.

220.4 Alle akkreditierten Servicepersonen und Ausrüster, die entweder mit der offiziellen FIS Akkreditierung oder mit einem speziellen Ausweis für „Piste“ oder „Schanze“ vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen (gemäß speziellen Regeln der Disziplinen).

220.5 Die verschiedenen Akkreditierungsarten:

220.5.1 Technische Delegierte, die Jury und die in Art 220.3 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.

220.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.

220.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen die keine FIS Akkreditierung haben, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

221 Medizinischen Dienste, Untersuchungen und Doping

221.1 Die Nationalen Skiverbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Alle Wettkämpfer beiden Geschlechts müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Wettkämpfer durchzuführen.

221.2 Auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

221.3 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen die FIS Anti-Doping Regeln wird gemäß Bestimmungen der FIS Anti-Doping Regeln bestraft.

221.4 Dopingkontrollen können bei jedem FIS Wettkampf (sowie außerhalb des Wettkampfes) durchgeführt werden. Reglement und Ausführungsbestimmungen sind in den FIS Anti-Doping Regeln und FIS Ausführungsbestimmungen publiziert.

D 221.4	Dopingkontrollen können bei jedem nationalen Wettkampf durchgeführt werden.

221.5 Geschlecht des Wettkämpfers

Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Wettkämpfers ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen.

221.6 Vom Organisator bereit zu stellende medizinischen Dienste

Die Gesundheit und die Sicherheit aller in FIS Wettkämpfen involvierten Personen ist ein primäres Anliegen aller Veranstaltungsorganisatoren. Umfasst sind Wettkämpfer, als auch Volontäre, Streckenpersonal und Zuschauer u.a.

Die spezifische Komposition des medizinischen Versorgungssystems hängt von mehreren Variablen ab:

- Grösse und Level der ausgetragenen Veranstaltung (Weltmeisterschaften, World Cup, Kontinental Cup, FIS Level, etc.)
- Voraussichtliche Anzahl der Wettkämpfer, der Helfer und der Zuschauer
- Der Verantwortungsbereich der medizinischen Versorgungsorganisation Wettkämpfer, Helfer, Zuschauer) sollte ebenfalls festgelegt sein.

Der Organisator / Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes hat zusammen mit dem Renndirektor oder Technischen Delegierten zu bestätigen, dass die erforderlichen Rettungseinrichtungen vor dem Start des offiziellen Trainings oder Wettkampfes bereit zum Einsatz stehen. Im Falle eines Unfalls, muss ein Backup Plan (Wiederherstellung gemäß Rettungsplan) vor Wiederbeginn des offiziellen Trainings oder Wettkampfes eingerichtet sein.

Die genauen Anforderungen betreffend Einrichtungen, Ausstattungen, Personal und Teamärzte enthalten die Reglemente der jeweiligen Disziplin und der FIS Medical Guide (enthält Medical Rules and Guidelines).

222 Wettkampfausrüstung

222.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS Wettbewerb nur mit einer den FIS Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen der FIS und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.

222.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschließlich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.

222.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS genehmigt werden.

Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Risiken für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.

222.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und sind vor der darauf folgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen.

222.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände).

Grundsätzlich auszuschließen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern und / oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen, die Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer eine Beeintächtigung der Gesundheit darstellen oder ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringt.

222.6 Kontrollen

Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe können Kontrollen durch

Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung oder offiziellen FIS Ausrüstungskontrolleuren durchgeführt werden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

Bei Wettkämpfen an denen ein Technischer Experte der FIS die Kontrollen durchgeführt hat, können keine Tests an Ausrüstung und Material in unabhängigen Labors verlangt werden, außer man kann nachweisen, dass die Kontrollen nicht gemäß Reglement durchgeführt wurden.

222.6.1 Bei allen FIS Bewerben wo offizielle ernannte FIS Materialexperten mit offiziellen FIS Messgeräten Kontrollen durchführen, sind die Resultate der Kontrollen zum Zeitpunkt der Messung gültig und verbindlich (unabhängig früherer Messungen).

223 Sanktionen

223.1 Allgemeine Bestimmungen

223.1.1 Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:
- eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampfregeln ist, oder
- eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäß 224.2 darstellt oder
- unsportliches Verhalten ist.

223.1.2 Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:
- der Versuch eine Tat zu begehen
- zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen
- anderen zu raten eine Tat zu begehen

223.1.3 Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:
- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war
- ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war

223.1.4 Alle der FIS angeschlossenen Verbände und die von ihnen zur Akkreditierung gemeldeten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschließlich gemäß FIS Statuten und IWO.

223.2 Wirkungsbereich

223.2.1 Personen
Diese Sanktionen gelten für:

– alle Personen, die durch die FIS oder vom Organisator bei einer im FIS Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und
– alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.

D 223.2.1	Die Bestimmungen gelten für alle anderen Veranstaltungen im DSV-Bereich, d.h. für Veranstaltungen, die nicht im FIS-Kalender eingetragen sind.

223.3 Strafen

D 223.3	Für Strafen bei nationalen Wettkämpfen gilt die Rechts- und Schiedsordnung des DSV.

223.3.1 Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:
– Verweis, schriftlich oder mündlich
– Entzug der Akkreditierung
– Nichtzulassung zur Akkreditierung
– Geldstrafe nicht höher als CHF 100.000.--
– Eine Zeitstrafe

223.3.1.1 Die der FIS angeschlossenen Verbände haften gegenüber der FIS für das Inkasso von Geldstrafen und entstandene administrative Kosten die über Personen verhängt wurden, welche von ihnen zur Akkreditierung gemeldet worden sind.

223.3.1.2 Personen, die nicht unter Art. 223.3.1.1 fallen, haften selbst gegenüber der FIS für die Zahlung der Geldstrafe und entstandene administrative Kosten. Bezahlen diese Personen ihre Geldstrafen nicht, wird ihnen das Recht auf Akkreditierung für FIS Veranstaltungen für eine Periode von einem Jahr entzogen.

223.3.1.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.

223.3.2 Gegen alle teilnehmenden Wettkämpfer können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:
– Disqualifikation
– Verschlechterung der Startposition
– der Verfall von Preisen und Prämien zugunsten des Organisators
– Sperre für FIS Veranstaltungen.

223.3.3 Ein Wettkämpfer soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, außer die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.

223.4 Eine Jury kann die in 223.3.1 und 223.3.2 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als CHF 5.000.-- sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen FIS Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.

223.5 Die folgenden Strafentscheide können mündlich ausgesprochen werden:
– Verweise.

– Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die nicht über einen Nationalen Skiverband beim Organisator zur Akkreditierung angemeldet wurden.
– Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
– die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die sich ohne Akkreditierung innerhalb des Wettkampfgeländes oder in einem mit dem Wettkampf verbundenen örtlichen Wirkungsbereich befinden.

223.6 **Die folgenden Strafentscheide müssen schriftlich verkündet werden:**
– die Verhängung von Geldstrafen
– Disqualifikationen
– Verschlechterung der Startposition
– Wettkampfsperren
– Entzug der Akkreditierung von Personen, die durch ihren Nationalen Skiverband zur Akkreditierung gemeldet wurden
– Entzug der Akkreditierung von Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.

223.7 Schriftliche Strafentscheide müssen dem Betroffenen (wenn es nicht ein Athlet ist), dessen Nationalem Skiverband und der FIS Generalsekretär zugestellt werden.

223.8 Disqualifikationen müssen im Schiedsrichterprotokoll und / oder Bericht des Technischen Delegierten festgehalten werden.

223.9 Alle Strafen müssen im Bericht des Technischen Delegierten aufgeführt werden.

224 Verfahrensbestimmungen

224.1 **Zuständigkeit der Jury**
Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

224.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen die sich Innerhalb des örtlichen Wirkungskreises aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen.

224.3 **Kollektivvergehen**
Begehen mehrere Personen gleichzeitig ein und dieselbe Tat bei den gleichen Voraussetzungen, wird ein einziger Strafentscheid der Jury für alle Täter als gültig betrachtet. Der schriftliche Entscheid muss die Namen aller betroffenen Personen sowie die Strafbemessung, die über jeden verhängt wird, enthalten. Der Strafentscheid wird jedem Betroffenen zugestellt.

224.4 Befristung

Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 72 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.

224.5 Jede Person, die Zeuge eines Vergehens ist, ist verpflichtet, bei jeglicher von der Jury einberufenen Anhörung auszusagen. Die Jury ist verpflichtet, alle wichtigen Beweise zu berücksichtigen.

224.6 Die Jury darf Gegenstände konfiszieren, die unter Verdacht stehen zur Zuwiderhandlung gegen Ausrüstungsvorschriften benutzt worden zu sein.

224.7 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises und bei Entzug der Akkreditierung gemäß 223.5 und 224.2) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.

224.8 Alle Jurybeschlüsse sind schriftlich und mit folgendem Inhalt festzuhalten:

224.8.1 die Tat, von der angenommen wird, dass sie begangen wurde

224.8.2 der Beweis der Tat

224.8.3 die Regel(n) oder Anweisung(en) der Jury die verletzt wurde(n)

224.8.4 die verhängte Strafe

224.9 Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.

224.10 Rechtsmittel

224.10.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen in 224.11 kann gegen einen Strafentscheid der Jury gemäß IWO Beschwerde eingereicht werden

224.10.2 Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb der in der IWO festgelegten Frist eingereicht wird, ist der Strafentscheid der Jury rechtskräftig.

224.11 Die folgenden Entscheide der Jury sind nicht Gegenstand einer Beschwerde:

224.11.1 Mündlich ausgesprochene Strafen gemäß 223.5 und 224.2

224.11.2 Geldstrafen unter CHF 1.000.– (eintausend Schweizer Franken) für einzelne Vergehen und weitere CHF 2.500.– für wiederholte Vergehen durch die selbe Person.

224.12 In allen übrigen Fällen werden die Beschwerden gemäß IWO an die Beschwerdekommission gerichtet.

224.13 Die Jury hat das Recht, Strafempfehlungen für höhere Strafen als CHF 5.000.– und Empfehlungen für Sperren, die über die Veranstaltung hinausgehen, im Rahmen derer das Vergehen stattfand (223.4), an die Beschwerdekommission zu richten.

224.14 Der FIS Vorstand hat das Recht, der Beschwerdekommission Kommentare zu allen schriftlichen Strafentscheiden der Jury zu übermitteln.

224.15 Verfahrenskosten

Gebühren, Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäß wie für Technische Delegierte zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides, übernimmt die FIS alle Kosten.

224.16 Vollstreckung der Geldstrafen

224.16.1 Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt der FIS. Vollzugskosten gelten als Verfahrenskosten.

224.16.2 Nicht bezahlte Geldstrafen, die über einen Verurteilten verhängt wurden, gelten als Schulden des Nationalen Skiverbandes, dem der Verurteilte angehört.

224.17 Begünstigter Fonds

Alle bezahlten Geldstrafen fließen dem Jugendförderungsfonds der FIS zu.

224.18 Diese Regeln sind nicht auf Dopingvergehen anzuwenden.

225 Beschwerdekommission

225.1 Ernennung

225.1.1 Der FIS Vorstand bestimmt aus dem Sub-Komitee für Regeln der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden der Beschwerdekommission. Der Vize-Vorsitzende präsidiert die Kommission, wenn der Vorsitzende entweder verhindert, oder wegen Befangenheit und Vorurteil nicht in Frage kommt.

225.1.2 Der Vorsitzende ernennt für jeden Fall, gegen den Beschwerde geführt wird oder der zur Anhörung unterbreitet wurde, 3 Mitglieder aus dem Regel Sub-Komitee der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) in die Beschwerdekommission und kann sich selber einschließen. Die Beschwerdekommission entscheidet durch Stimmenmehrheit. Während des Amtierens für die Beschwerdekommission sind die Mitglieder vom FIS Vorstand unabhängig.

225.1.3 Um entweder aktuelle Befangenheit und Vorurteil oder das Auftreten von Befangenheit und Vorurteil zu verhindern, sollen Mitglieder, die in die Beschwerdekommission ernannt werden, nicht Mitglied des gleichen Nationalen Skiverbandes des Beschuldigten sein. Zudem müssen in die Beschwerdekommission ernannte Mitglieder dem Vorsitzenden freiwillig über jegliche Befangenheit oder jedes Vorurteil berichten. Personen, die befangen sind oder Vorurteile haben, sollen vom Vorsitzenden von der Arbeit in der Beschwerdekommission befreit werden, vom Vize-Vorsitzenden dann, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt.

225.2 Verantwortung

225.2.1 Die Beschwerdekommission soll nur Anhörungen durchführen in bezug auf Beschwerden des Beschuldigten oder des FIS Vorstandes zu Beschlüssen der Wettkampfjury, oder Fällen von Strafempfehlungen der Wettkampfjury, die höher sind als in den Sanktionen vorgesehen.

225.3 Vorgehensweise

225.3.1 Die Beschwerde muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Vorsitzende diese erhalten hat, behandelt werden. Nur wenn alle, an der Beschwerde involvierten Parteien sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann die Frist für eine Anhörung verlängert werden.

225.3.2 Alle Beschwerden und Antworten müssen schriftlich unterbreitet werden, einschließlich aller Beweise / Zeugenaussagen, welche die Parteien für oder gegen die Beschwerde beabsichtigen einzubringen.

225.3.3 Die Beschwerdekommission bestimmt den Ort und die Vorgangsweise für die Beschwerde.

Die Mitglieder der Beschwerdekommission sind aufgefordert, die Vertraulichkeit der Beschwerde zu wahren, bis die Entscheidung veröffentlicht ist und sich während der Verhandlung nur mit den anderen Mitgliedern zu beraten.

Der Vorsitzende der Beschwerdekommission kann zusätzliche Beweise von einer der beteiligten Parteien verlangen, vorausgesetzt dies benötigt nicht unverhältnismäßige Mittel.

225.3.4 Die Beschwerdekommission soll die Kosten der Beschwerde gemäß 224.15 bestimmen.

225.3.5 Die Entscheide der Beschwerdekommission werden mündlich am Ende der Anhörung bekannt gegeben. Der Entscheid wird mit der Begründung schriftlich an die FIS übermittelt. Die FIS leitet dies den beteiligten Parteien, deren Nationalen Skiverbänden und allen Mitgliedern der Jury, gegen deren Entscheid Beschwerde eingereicht wurde, weiter. Zudem liegt der schriftliche Entscheid im FIS Büro auf.

225.4 Weitere Beschwerden

225.4.1 Gegen Entscheide der Beschwerdekommission, kann beim FIS Gericht gemäß Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten Berufung eingelegt werden.

225.4.2 Beschwerden an das FIS Gericht müssen beim FIS Generalsekretär schriftlich innerhalb der in Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten erwähnten Frist ab dem Datum der Publikation des Entscheides der Beschwerdekommission eingereicht werden.

225.4.3 Eine Beschwerde an die Beschwerdekommission oder an das FIS Gericht hat keine aufschiebende Wirkung auf Strafentscheide der Wettkampfjury oder der Beschwerdekommission.

226 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine gemäß IWO 223 oder FIS Anti-Doping Regeln verhängten Sanktion, kann der Vorstand weitere und andere Sanktionen verhängen die er als angemessen betrachtet.
In solchen Fällen können einige oder alle der folgenden Sanktionen verhängt werden:

226.1 Sanktionen gegen beteiligte Personen:

– Ein schriftlicher Verweis;

und / oder

– eine Geldstrafe nicht höher als CHF 100.000.– ;

und / oder

– Wettkampfsperre auf der nächsten Sanktionsebene - zum Beispiel wenn für ein Dopingvergehen eine dreimonatige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer zweijährigen Sperre; wenn für ein Dopingvergehen eine zweijährige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer lebenslänglichen Sperre;

und / oder

– Entzug der Akkreditierung von beteiligten Personen.

226.2 Sanktionen gegen Nationale Skiverbände

– Entzug der finanziellen Unterstützung der FIS für Nationale Skiverbände;

und / oder

– Absage von zukünftigen FIS Veranstaltungen im betreffenden Land;

und / oder

– Entzug von einigen oder allen FIS Mitgliederrechten, inklusive der Teilnahme an allen FIS Veranstaltungen, der Stimmrechte beim FIS Kongress, der Mitgliedschaft in FIS Komitees.

Gemeinsame Bestimmungen für Skisprungwettkämpfe

400 Organisation

401 Wettkampfkomitee und Wettkampffunktionäre

401.1 Mitglieder:

- Rennleiter
- Sekretär
- Schanzenchef
- Chef der Weitenmessung
- Chef des Rechenbüros
- Chef des Ordnungsdienstes
- Chef für technische Einrichtungen
- Materialchef und
- Chef des Sanitätswesens.

Für das Wettkampfkomitee können weitere Funktionäre ernannt werden, wenn dies für die Leitung eines Wettkampfes notwendig ist.

D 401.1 Für die Skisprungwettkämpfe der DSV-nationalen Veranstaltungen setzt sich das Wettkampfkomitee wie folgt zusammen:

- Rennleiter
- Sekretär
- Schanzenchef
- Chef der Weitenmessung
- Chef des Ordnungsdienstes
- Chef der technischen Einrichtungen
- Materialchef
- Chef des Sanitätswesen
- DSV-Wettkampfbeauftragter (Kampfrichter)

Wenn es notwendig ist, kann das Wettkampfkomitee noch weitere Mitglieder umfassen.

401.2 Aufgaben der Wettkampffunktionäre

401.2.1 Der Rennleiter
leitet alle Vorbereitungsarbeiten und überwacht die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre im sporttechnischen Bereich. Er beruft diese zur Besprechung sporttechnischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem Technischen Delegierten (TD) / Renndirektor (RD) die Mannschaftsführersitzung.
Während des Trainings und des Wettkampfes leitet er im Auftrag der Jury den sporttechnischen Ablauf.

401.2.1.1 Der Sekretär
ist für die administrativen Wettkampfaufgaben verantwortlich. Ihm obliegt die Vorbereitung und Bereitstellung der Formulare, Listen und Tabellen wie auch die

Abfassung, Ausfertigung und Verteilung der Start- und Ergebnislisten, der Sitzungsprotokolle und der Informationsschreiben. Er nimmt eventuelle Proteste entgegen und arbeitet als Sekretär der Jury.

401.2.1.2 *Der Starter*
ist dafür verantwortlich, dass die Springer in der Reihenfolge der Startliste vom festgelegten Startplatz abfahren und die vorgeschriebenen Startzeiten einhalten. Einen Regelverstoß hat er unverzüglich der Jury zu melden.
Bei OWS, SWM und SFWM kommt zusätzlich ein Startrichter zum Einsatz. Er hat zu überwachen, dass die Startprozedur korrekt eingehalten wird und Verstösse konsequent geahndet werden. Er muss absichern, dass sich keine unbefugten Personen im Startbereich aufhalten.
Gegenüber dem Starter und dessen Gehilfen besitzt er Weisungsrecht.

401.2.3 *Der Schanzenchef*
ist für die Vorbereitung und Präparierung der Sprungschanze verantwortlich. Er koordiniert und kontrolliert die Arbeit der Chefs der Anlauf- und Aufsprungbahn. Während des Trainings und des Wettkampfes steht er in ständiger Verbindung mit dem Rennleiter und informiert diesen über den Zustand der Schanze.

401.2.3.1 *Der Chef der Anlaufbahn*
ist für die einwandfreie Präparierung des Schanzenanlaufes und -tisches verantwortlich.
Während des Wettkampfes hat er diesen Schanzenbereich ständig zu beobachten und zu kontrollieren. Bei Sturz oder Behinderung im Anlauf ist seine Stellungnahme für die Entscheidung der Jury über die Wiederholung eines Sprunges ausschlaggebend. Wenn keine Startampel vorhanden ist, gibt ein Gehilfe des Chefs der Anlaufbahn auf Kommando des Rennleiters durch Abwinken mit einer Fahne den Start für den nächsten Springer frei.

401.2.3.2 *Der Chef der Aufsprungbahn*
ist für die Präparierung der Aufsprungbahn und des Auslaufes durch Treten mit geeignetem Skigerät (Abfahrtsski) sowie durch manuelle Bearbeitung mit Geräten sowie Präparierungsmaschinen vor und während des Wettkampfes verantwortlich.

401.2.4 *Der Chef der Probespringer*
ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar vor Beginn des Trainings und des Wettkampfes und bei Veränderung der äusseren Bedingungen während des Wettkampfes durch Probespringer die Anlauflänge getestet sowie bei Schneefall die Spur freigehalten wird.
Während des Wettkampfes erhält er vom Rennleiter die Anweisung, wie viele Probespringer zu welchem Zeitpunkt zu springen haben.
Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nationalen Skiverbandes des Veranstalters, das mindestens acht (8) qualifizierte Vorspringer täglich zur Verfügung stehen. Diese sollten nicht Teilnehmer am Wettkampf selbst sein. Sie müssen jedoch die Fähigkeit besitzen, von dem von der Jury festgelegten Startplatz für den Wettkampf zu starten. Die Jury ist weiters berechtigt, vom Wettkampf ausgeschiedene Springer als Vorspringer fungieren zu lassen.

D 401.2.4	Bei nationalen Veranstaltungen sind mindestens 3 qualifizierte Vorspringer zu benennen.

401.2.5 *Der Chef der Weitenmesser*
ist verantwortlich
- für die genaue Vermessung und das korrekte Anbringen der Weitenmarkierungen auf beiden Seiten der Aufsprungbahn (siehe Art. 415.1) sowie
- für die laut IWO festgelegte Aufstellung der Weitenmesser und des Weitenschreibers (siehe Art. 404.2.1 und 404.2.2).

Er hat die Arbeit der Weitenmesser zu überwachen, ungeübte oder weniger befähigte Weitenmesser auszuwechseln oder in den Landeabschnitt vor dem P-Punkt umzusetzen sowie die Protokollierung der Sprungweiten und deren Bekanntgabe ständig zu kontrollieren.
Zur Erhöhung der Qualität der Weitenmessung muss der Chef der Weitenmessung eine entsprechende Unterweisung der Weitenmesser vornehmen.
Die Teilnahme an einem solchen Unterweisungslehrgang ist für die Weitenmesser obligatorisch. Eine Nichtteilnahme bedeutet, dass die betreffende Person beim Wettkampf nicht als Weitenmesser eingesetzt werden darf.

401.2.6 *Der Chef des Rechenbüros*
ist für die Ausrechnung der Ergebnisse verantwortlich.
Gemeinsam mit seinen Gehilfen sorgt er für die rasche Übermittlung der Grundwerte zur Berechnung der Gesamtnoten und für deren rasche, richtige und kontrollierte Ausrechnung.

401.2.7 *Der Chef des Ordnungsdienstes*
ist dafür verantwortlich, dass alle nicht am Wettkampfablauf beteiligten Personen in einem genügenden Abstand von der Schanze gehalten werden, damit die Teilnehmer und Wettkampffunktionäre ungestört ihre Aufgaben verrichten können. Den Sprungrichterturm und den Trainerstandplatz (Trainertribüne) dürfen nur diejenigen Personen betreten, die dafür eine spezielle Genehmigung des Wettkampfkomitees besitzen.
Den Journalisten sind gute Stand- und Beobachtungsplätze mit gesonderter Absperrung zuzuweisen.
Alle speziellen Standplätze sowie die Arbeits- und Zuschauerplätze sollen bereits vor dem Wettkampf gut markiert und abgesperrt werden. Startplattform, Anlaufturm und der Anlauf bis zum Schanzentisch dürfen nur von Wettkämpfern und eingeteilten Funktionären, nicht jedoch von Trainern, Betreuern und Vertretern der Presse betreten werden.
Informationen mit Hilfe technischer Mittel an die Springer im Anlauf, außer derjenigen der Wettkampforganisation des Veranstalters, sind nicht gestattet.

401.2.8 *Der Chef für technische Einrichtungen*
ist verantwortlich für die ordentliche Funktion aller technischen Hilfsmittel und Einrichtungen, die für einen ordentlichen Ablauf eines Wettkampfes notwendig sind, wie:
- die Anlagen zur Messung und Anzeige der Sprungweite, der Anfahr- und der Windgeschwindigkeit
- die Lichtampel

– alle Systeme der künstlichen Anlaufkühlung
– die internen Verbindungen über Telefon oder Funk
– die Anzeige der Startnummer, Sprungweite und gegebenenfalls der Sprungrichter- und Gesamtnoten.

401.2.9 *Der Materialchef*
ist für die Bereitstellung sämtlicher Geräte und Wettkampfutensilien verantwortlich.
Er hat zusammen mit dem Rennleiter dafür zu sorgen, dass das bereitgestellte Material in einwandfreiem Zustand ist.

401.2.10 *Der Chef des Sanitätswesens*
ist während des offiziellen Trainings und des Wettkampfes für die Leistung der Ersten Hilfe für verletzte Springer und für alle anwesenden Personen verantwortlich.
Für diese Aufgabe hat er die erforderlichen medizinischen Fachkräfte und notwendigen medizinischen Ausrüstungen sowie Schlitten, Tragbahren, Decken und Transportfahrzeuge am Auslauf der Schanzenanlage bereitzuhalten.
Genaue Informationen der Vorgaben für die ärztliche Versorgung können dem Kapital 1 des FIS Medical Guide (enthält Medical Rules and Guidelines) entnommen werden.

402 Jury und Rennleitung

402.1 Die Jury:

402.1.1 *Die Jury besteht aus folgenden Mitgliedern:*
– Technischer Delegierter (TD)
– Rennleiter und
– TD-Assistent.

D 402.1.1 Bei DSV-nationalen Veranstaltungen (DM, DP, DSC) setz sich die Jury wie folgt zusammen:
– Wettkampfbeauftragter des DSV (Kampfrichter)
– Rennleiter (Kampfrichter)
– DSV-Trainer oder 1 Sprungrichter (sollte TD-Prüfung haben)

Die in die Jury berufenen Mitglieder sollen verschiedenen Landesskiverbänden angehören. Der Sprungrichter bzw. Trainer ist in der Mannschaftsführersitzung durch offene Abstimmung zu wählen.

Bei allen übrigen Veranstaltungen setzt sich die Jury wie folgt zusammen:
– Rennleiter (Kampfrichter)
– 1 Sprungrichter
– 1 Trainer einer auswärtigen Mannschaft

402.1.2 *Die Aufgaben der Jury*

Die Jury ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Wettkampf einschließlich des offiziellen Trainings gemäß den IWO-Bestimmun gen organisiert und durchgeführt wird.

Sie hat zu entscheiden:

402.1.2.1 Mit welcher maximalen Anlauflänge die Springer zu starten haben.

Die Länge des Anlaufes soll so bestimmt werden, dass die Schanze ausgesprungen wird.

Bei Erreichen von 95 % der Schanzengrösse (HS) muss die Jury zusammentreten und über die Anlauflänge der weiteren Sprünge des laufenden Durchganges einen Beschluss fassen. Sie muss entscheiden, ob der laufende Durchgang mit gleichem Anlauf fortgesetzt werden kann oder annulliert und von einem tieferen Startplatz wiederholt werden muss.

Wenn zu kurz gesprungen wird, kann der Durchgang abgebrochen, annulliert und von einem höheren Startplatz neu begonnen werden.

D 402.1.2.1	Die Bestimmungen über die Schanzengröße HS gilt auch bei Deutschen Meisterschaften und Deutschen Jugendmeisterschaften. Bei allen übrigen Veranstaltungen gilt als HS-Weite der K-Punkt.

402.1.2.2 In welchem Bereich der Windgeschwindigkeit die Schanze freigegeben werden soll.

402.1.2.3 Ob ein Wettkampf unterbrochen, verschoben oder abgesagt werden muss.

402.1.2.4 Ob und an welcher Stelle der Startreihenfolge ein Sprung bei Verspätung am Start nachgeholt bzw. bei Behinderung wiederholt werden darf, weil höhere Gewalt oder fremdes Verschulden vorliegt.
Wenn die Entscheidung nicht sofort getroffen werden kann, darf der Sprung unter Vorbehalt nachgeholt bzw. wiederholt werden. Diese Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

402.1.2.5 Über alle Proteste, Disqualifikationen und Sanktionen sowie über alle auftretenden Fragen, welche durch die IWO nicht reglementiert sind.

D 402.1.2.5	Über Proteste, Disqualifikationen und Sanktionen sowie über alle auftretenden Fragen, welche durch die DWO nicht reglementiert sind.

402.1.3 *Beschlüsse*

Über alle Entscheidungen der Jury ist in offener Abstimmung zu beschließen und ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Für die Mitglieder besteht Zwang zur Abstimmung (Zustimmung oder Ablehnung, Stimmenenthaltung ist nicht möglich) mit folgenden Ausnahmen:

– Verhinderung eines Mitgliedes durch höhere Gewalt;

Bei Stimmengleichheit besitzt der jeweilige Vorsitzende der Jury den Stichentscheid.

402.2 Die Rennleitung

402.2.1 *Bei OWS, SWM, SFWM, WCS- und GPS-Wettkämpfen besteht die Rennleitung aus folgenden Mitgliedern:*
- Renndirektor FIS (RD)
- Technischer Delegierter (TD)
- Rennleiter
- TD-Assistent
- RD-Assistent
- Ausrüstungskontrolleur

402.2.2 *Bei COC-Wettkämpfen besteht die Rennleitung aus folgenden Mitgliedern:*
- COC Koordinator FIS
- Technischer Delegierter (TD)
- Rennleiter und
- TD-Assistant

403 FIS-Funktionäre für Jury und Rennleitung

403.1 Technischer Delegierter der FIS (TD)

403.1.1 Für alle im FIS-Kalender aufgeführten Skisprungwettkämpfe werden TD eingesetzt (Nominierung siehe Art. 405). Der TD ist dafür verantwortlich, dass der Wettkampf nach den Regeln der IWO und den Bestimmungen für Cup-Bewerbe durchgeführt wird. An OWS, SWM, SFWM, JSWM, WCS-, GPS- und COCS-Wettkämpfen soll der TD nicht Mitglied des Skiver bandes sein, in dessen Land die Veranstaltung stattfindet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des FIS-Vorstandes.
Der TD untersteht den Weisungen des FIS-Sprungkomitees und muss bei seinem Einsatz im Besitz einer gültigen Lizenz sein.

D 403.1.1 Bei DSV-nationalen Veranstaltungen wird der Wettkampfbeauftragte vom DSV ernannt. Er ist verantwortlich, dass der Wettkampf nach den Regeln der IWO, der DWO und sonstigen Bestimmungen durchgeführt wird.
Bei allen übrigen Veranstaltungen ist der Rennleiter verantwortlich.

403.1.2 *Anforderungen und Ausbildung*
Ein TD-Kandidat muss eine langjährige praktische Tätigkeit als verantwortlicher Funktionär nachweisen können. Er muss sich in der englischen FIS Sprache verständigen können. Den Antrag auf Ausbildung eines Kandidaten stellt dessen Skiverband an das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle. Die Dauer für die Ausbildung beträgt drei Jahre. Bei Beginn der Ausbildung darf der Kandidat das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag der Nationalen Skiverbände durch das FIS-Sprung komitee bewilligt werden.

Für die Ausbildung gelten die von der FIS genehmigten Ausbildungsrichtlinien für TD. Der TD-Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner durch die Ausbildung entstehenden Kosten.

D 403.1.2	Nur geprüfte Kampfrichter können als TD kandidieren. Vom Landesverband ergehen nach Prüfung und Eignung der Kandidaten durch den Sportwart und Vorsitzenden Fachausschuß Kampfrichterwesen Nordisch Vorschläge an den DSV. Der DSV meldet den TD-Anwärter an die FIS:

403.1.3 *Prüfung und Lizenz*

Nach vollständiger Erfüllung aller Ausbildungsanforderungen wird der Kandidat zur Prüfung zugelassen. Für die Prüfung gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Prüfungsrichtlinien für TD.

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat die Lizenz in Form eines FIS-TD-Passes und eines TD-Abzeichens.

403.1.4 *Fortbildung und Erlöschen der Lizenz*

Jeder lizenzierte TD hat alle zwei Jahre an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen.

Ein TD, der in zwei aufeinander folgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD-Einsatz nicht ausübt, verliert seine TD-Lizenz. Ein Wiedereinsatz ist nur möglich, wenn nach erfolgreicher Teilnahme an einem FIS-TD-Kurs der Wiedereinsatz vom Obmann des Nationalen Skiverbandes und vom Leiter des Kurses schriftlich befürwortet und durch das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle bestätigt wird.

Für die Fortbildungskurse gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Fortbildungsrichtlinien für TD.

403.1.5 *Die Aufgaben des Technischen Delegierten*

403.1.5.1 *Vor dem Wettkampf*

Die Überprüfung durch den TD soll sich auf

- die Organisation der Veranstaltung (Aufenthalts- und Transportbedingungen für die Mannschaften, Arbeitsmöglichkeiten für die Medienvertreter)
- die Schanzenanlagen beziehen (Übereinstimmung der realen Schanzenprofile mit den Zertifikaten, Präparierung der Schanzen, Sicherheit für die Springer, Messeinrichtungen), durch Nachmessen von Längen, Breiten und Neigungen sowie Kontrolle der Gestaltung und Funktionstüchtigkeit von bestimmten im TD-Bericht festgelegten Schanzenelementen und Einrichtungen.
- die geplante technisch-organisatorische Durchführung der Skisprungwettkämpfe (Bedingungen für Sprungrichter, Weitenmesser und Rechenbüro, Telefon- und Funkverbindungen, Trainerstandplatz, Ergebnisbekanntgabe, Startzeitkontrolle, Sanitätswesen, Absperrmaßnahmen) und
- die Kontrolle aller technischen Einrichtungen
- den geplanten Programmablauf (Trainingszeiten, Mannschaftsführersitzung, Auslosung, Wettkampfzeiten, Doping- und Materialkontrolle, Siegerehrung) erstrecken.
- die Kontrolle der Sprungrichterpässe sowie die Bestätigung der Teilnahme der Sprungrichter.

Der TD hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees in Anspruch zu nehmen.

403.1.5.2 *Während des Wettkampfes*

Der TD hat darüber zu wachen, dass der Wettkampf gemäß den Bestimmungen der IWO durchgeführt wird. Er hat während der gesamten Wettkampfzeit anwesend zu sein und sollte sich vorwiegend auf dem Sprungrichterturm bei der Rennleitung aufhalten. Der TD muss absichern, dass die Jury zu jedem Zeitpunkt des Wettkampfes Entscheidungen treffen kann.

Über alle Fragen zur Durchführung des Wettkampfes, die durch FIS-Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, muss die Jury eine Entscheidung treffen.

403.1.5.3 *Nach dem Wettkampf*

Der TD hat dem FIS-Büro Nordisch, CH-3653 Oberhofen unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung einen schriftlichen Bericht (Berichtsformular mit Ergänzungen) über Vorbereitung, Organisation, Zustand der Sprungschanzen und Ablauf der Veranstaltung einzureichen. Dem Bericht sind die Ergebnislisten und die Protokolle der Mannschaftsführersitzungen und der Jury beizufügen.

403.2 Renndirektor der FIS (RD)

Bei Wettkämpfen der obersten Kategorie wird durch die FIS ein Renndirektor eingesetzt (siehe Art. 402.2.1). Der RD muss die Lizenz eines TD für den Skisprung besitzen.

403.2.1 Die Aufgaben des Renndirektors beinhalten:

- Vertritt die Interessen des Internationalen Skiverbandes.
- Plant und führt Inspektionen durch.
- Kontrolliert die korrekte Erfüllung aller im Veranstaltervertrag festgelegten Punkte.
- Überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes gemäß den Regeln und Richtlinien der FIS und berichtet den entsprechenden technischen Komitees.
- Koordiniert alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und Institutionen.
- Koordiniert Entscheidungen über Verschiebungen und Ersatzorte von Wettkämpfen nach Absagen.

Der RD hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees in Anspruch zu nehmen.

403.3 TD-Assistent

Der TD-Assistent muss die Lizenz eines TD für den Skisprung besitzen.

Er ist außerdem für folgende spezielle Aufgaben verantwortlich:

- Überprüft die Gültigkeit des Schanzenzertifikates.
- Für die rechtzeitige und korrekte Präparation der Wettkampfanlage (Athletenbereich, Aufstiegshilfe, Wärmeräume, Startbereich, Anlauf, Schanzentisch, Landebahn und Auslauf)
- Überprüft die sicherheitsrelevanten Installationen (Seitenplanken, Absperrungen)
- Verbindung zu den Trainern.
- Ergänzungen bei der Erstellung der TD-Zusatzberichte.

403.4 RD-Assistent

Bei Wettkämpfen der obersten Kategorie wird durch die FIS ein RD Assistent eingesetzt (siehe Art. 402.2.1). Er wird durch den RD für bestimmte Aufgaben eingesetzt und muss die Lizenz eines TD für den Skisprung besitzen.

Er ist außerdem für folgende spezielle Aufgaben verantwortlich:

- Platzierung der Anlauf- und Windgeschwindigkeitsmessungen.
- Kontrolle und Überwachung der technischen Einrichtungen.
- Koordinierung und Steuerung der Startprozedur.

403.5 COC-Koordinator

Dieser Funktionär wird durch die FIS für COC-Wettkämpfe eingesetzt (siehe IWO Art. 402.2.2) Der COC-Koordinator muss die Lizenz eines TD für den Skisprung besitzen.

403.5.1 Die Aufgaben des COC-Koordinators beinhalten:

- Vertritt die Interessen des Internationalen Skiverbandes.
- Kontrolliert die korrekte Erfüllung aller im Veranstaltervertrag festgelegten Punkte.
- Überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung gemäß den Regeln und Richtlinien der FIS und berichtet den technischen Komitees.
- Koordiniert alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und Institutionen.
- Koordiniert Verschiebungen und Ersatzorte von Veranstaltungen nach Absagen.

Der COC-Koordinator hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees in Anspruch zu nehmen.

403.6 Ausrüstungs-Kontrolleur

Dieser Funktionär wird durch die FIS für Wettkämpfe der höchsten Kategorie nominiert (siehe IWO Art. 402.2.1) Der Ausrüstungs-Kontrolleur muss die Lizenz eines TD für Skispringen besitzen.

403.6.1 Die Aufgaben des Ausrüstungs-Kontrolleurs sind:

- Er ist verantwortlich für die korrekte Bereitstellung und Instandhaltung aller für die Ausrüstungskontrolle notwendigen technischen Geräte.
- Er kontrolliert die Wettkampfausrüstung, notiert eventuelle Verstösse und berichtet der Jury.

404 Kampfrichter

D 404	Bestimmungen für Kampfrichter Damit die Durchführung aller Skiwettkämpfe im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV) den Wettkampfregeln (DWO, IWO, IBU) entsprechend gewährleistet wird, werden Kampfrichter eingesetzt. Die Kampfrichter werden ausgebildet. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Anwärter den Kampfrichter-Paß und das Kampfrichter-Abzeichen ausgehändigt.
Für die Ausbildung gelten die Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichter.
Alle Kampfrichter unterstehen dem Fachausschuß Kampfrichter im DSV.

Jeder Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein sein, der über einen Landesverband dem DSV angegliedert ist.
Der nach erfolgreicher Prüfung ausgestellte Kampfrichter-Paß gilt als Legitimation. Er wird jährlich durch den Gau-, Bezirks- oder Landesverbands-Referenten um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung des Passes setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Übungslehrgang voraus. Die Pässe der Landesverbands-Referenten verlängert und bestätigt der jeweilige Vorsitzende des Fachausschüsse „Kampfrichter“ des DSV.

Die vom DSV oder seinen Gliederungen ausgebildeten Kampfrichter dürfen nur bei solchen Wettkämpfen tätig werden, die der Förderung und Verbreitung des Wintersports in all seinen Sparten dienen. Bei Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend kommerziellen Charakter tragen, dürfen Kampfrichter nur nach Genehmigung durch den Landesverbandsreferenten mitwirken.

Jedes DSV-Mitglied, das sich für die Ausbildung zum Kampfrichter zur Verfügung stellt, ist durch seinen Verein zu melden. Die Zulassung zur Kampfrichter-Prüfung setzt voraus, dass der Anwärter das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter sind verpflichtet, evtl. eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie Vereins- oder Wohnungswechsel o.ä. ihrem Landesverbands-Referenten unverzüglich anzuzeigen.

Alle Einsätze sind im Kampfrichter-Paß einzutragen. Die Eintragungen müssen durch den jeweiligen Organisator bzw. durch den Wettkampfleiter oder den Technischen Delegierten der Veranstaltung bestätigt werden.

Es gelten folgende Stufen:
Kampfrichter-Anwärter, Gau-Kampfrichter, Bezirkskampfrichter, Landesverbands-Kampfrichter, DSV-Kampfrichter, Internationaler Kampfrichter, FIS-Sprungrichter, Technischer Delegierter (TD).

Der Kampfrichterpaß und das Kampfrichter-Abzeichen sollten bei Beendigung dem Kampfrichter belassen werden.

404.1 Sprungrichter

404.1.1 Für alle im FIS-Kalender aufgeführten Skisprungwettkämpfe werden FIS-Sprungrichter eingesetzt (Nominierung siehe Art. 405). Bei jedem dieser Wettkämpfe amtieren jeweils fünf Sprungrichter. Einer der fünf Sprungrichter darf ein FIS-Sprungrichter-Kandidat sein.
Die FIS-Sprungrichter unterstehen den Weisungen des Sub-Komitees für Offizielle, Regeln und Kontrolle und müssen bei ihrem Einsatz im Besitz einer gültigen Lizenz sein.

D 404.1.1 Bei DSV-nationalen Skisprungwettkämpfen sollten von 5 DSV-Sprungrichtern nur 2 dem durchführenden Landesverband angehören.

Bei Veranstaltungen der Landesverbände, Gaue und Bezirke soll sinngemäß verfahren werden.
Die DSV-Sprungrichter unterstehen den Weisungen des Ausschusses für Kampfrichter im DSV und müssen im Besitz eines gültigen Kampfrichterpasses sein.

404.1.2 *Anforderungen und Ausbildung*

Der FIS-Sprungrichter-Kandidat hat eine praktische Tätigkeit als nationaler Sprungrichter von drei Jahren nachzuweisen und ist durch den Nationalen Skiverband beim Vorsitzenden des Sub-Komitees für Offizielle, Regeln und Kontrolle zur Ausbildung anzumelden. Mit der Anmeldung hat der Sprungrichterobmann des Nationalen Skiverbandes die Befähigung des Kandidaten zum FIS-Sprungrichter schriftlich zu bestätigen.

Die Ausbildungszeit für einen FIS-Sprungrichter beträgt zwei Jahre. Für die Grundausbildung ist der Nationale Skiverband zuständig. Bei Beginn der Ausbildung darf der Kandidat das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag des Nationalen Skiverbandes durch das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle bewilligt werden.

Nach der Ausbildung muss der FIS-Sprungrichter-Kandidat mit dem Skisprung umfassend vertraut sein. Er muss genaue Kenntnisse besitzen

- über die optimalen aerodynamischen Flughaltungen und die Zweckmäßigkeit der Bewegungsabläufe bei der Landung und beim Ausfahren
- über die Haltungs- und Bewegungsvorschriften für Flug, Landung und Ausfahren (siehe Art. 431) sowie
- über die Punkteabzüge für Haltungsfehler im Flug und für Abweichungen vom vorgeschriebenen Bewegungsablauf bei der Landung und beim Ausfahren (siehe Art. 431.2).

Der Kandidat muss über Kenntnisse in einer der FIS-Sprachen verfügen.

Für die Ausbildung gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Ausbildungsrichtlinien für FIS-Sprungrichter. Der FIS-Sprungrichter-Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner durch die Ausbildung entstandenen Kosten.

D 404.1.2 Anforderung und Ausbildung

Nach erfolgreich abgelegter DSV-Kampfrichter-Prüfung-Nordisch ist es möglich, sich als Sprungrichteranwärter zu bewerben. Die Ausbildung zum Sprungrichter dauert 1 Jahr. Ein Sprungrichter sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die theoretische Schulung findet in speziellen Ausbildungskursen für Sprungrichter statt.

Als Grundlage für die theoretische Ausbildung dienen die Aus-, Fortbildungs- und Prüfungsrichtlinien des FIS-Subkomitees für Sprungrichter und TD sowie die IWO. Die praktische Ausbildung erfolgt durch Sprungrichterkurse, die in Verbindung mit einer Sprungveranstaltung abgehalten werden. Die Anwärter werten auf einem ihnen zugewiesenen Standplatz den Wettbewerb mit. Ihr Standplatz soll möglichst in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Sprungrichter sein.

Die Wertung der Anwärterwird vom Kursleiter überprüft und der offiziellen Wertung gegenübergestellt. Der Anwärter muß mindestens drei Konkurrenzen offiziell als Sprungrichter mitwerten, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Diese Wertung wird ebenfalls mit denen der anderen Sprungrichter verglichen.

404.1.3 *Prüfung*

Nach vollständiger Erfüllung der Ausbildungsanforderungen meldet der Sprungrichterobmann des Nationalen Skiverbandes dem Vorsitzenden des Sub-Komitees für Offizielle, Regeln und Kontrolle den Abschluss der Ausbildung und schlägt vor, bei welchem internationalen Skisprungwettkampf der Kandidat die praktische Prüfung ablegen soll.

Zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung darf der Kandidat das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Für die Prüfung gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Prüfungsrichtlinien für FIS-Sprungrichter.

D 404.1.3 Nach Ablauf der einjährigen Ausbildungszeit kann der Anwärter zur Prüfung zugelassen werden. Die von ihm in der Ausbildungszeit durchgeführten Wertungen sind zusammen mit den offiziellen Ergebnislisten der betreffenden Wettkämpfe dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landesverbandsreferent des jeweiligen Landesverbandes.

Die theoretische Prüfung erfolgt unter Verwendung des DSV-Prüfungsbogens für Sprungrichter. Die praktische Prüfung wird bei einer vom Prüfer festgelegten Sprungkonkurrenz vorgenommen.

404.1.4 *Lizenz*

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat die Lizenz in Form eines FIS-Sprungrichter-Passes und eines Abzeichens. In den Sprungrichter-Pass sind sowohl die Einsätze als offizieller Sprungrichter als auch die Teilnahmen an Sprungrichterkursen einzutragen.

Zur Bestätigung der Einsätze bzw. der Kursteilnahme im Sprungrichterpass sind nur der TD, TD-Assistent oder ein anderes Jury-Mitglied bzw. der Kursleiter berechtigt.

D 404.1.4 Nach bestandener Prüfung erfolgt die Bestätigung im Kampfrichterpaß. Auch hier kann die Prüfung nach einem Jahr wiederholt werden.

Nach erfolgreicher Tätigkeit als Sprungrichter mit Einsätzen bei DSV-offenen Skispringen besteht die Möglichkeit, als FIS-Sprungrichter oder TD zu kandidieren. Die Meldung hierzu kann nur auf Vorschlag des Landesverbandes über den Fachreferenten Kampfrichter Nordisch im DSV erfolgen.

Die Ausbildung und Prüfung erfolgt nach den Aus-, Fortbildungs- und Prüfungsrichtlinien des FIS-Subkomitees für Kampfrichter und TD.

404.1.5 *Fortbildung und Erlöschen der Lizenz*

Jeder lizenzierte FIS-Sprungrichter hat jährlich an einem Fortbildungskurs (national oder international) teilzunehmen. Für die Fortbildungskurse gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Fortbildungsrichtlinien.

Wenn ein FIS-Sprungrichter in zwei aufeinanderfolgenden Jahren

– keine Sprungrichtertätigkeit nachweisen kann oder

– an keinem Fortbildungskurs für Sprungrichter teilgenommen hat,

darf er nicht mehr als FIS-Sprungrichter bei internationalen Skisprungwettkämpfen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind, amtieren. Ein Wiedereinsatz ist nur möglich, wenn nach erfolgreicher Teilnahme an einem internationalen FIS-Sprungrichterkurs der Wiedereinsatz vom Obmann des Nationalen Skiverbandes und vom Leiter des Kurses schriftlich befürwortet und durch das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle genehmigt wird.

Nach dem Erreichen des 60. Lebensjahres scheidet ein Sprungrichter automatisch als FIS-Sprungrichter aus. Er darf aber bis zum 65. Lebensjahr als Sprungrichter bei Wettkämpfen der Kategorie „FIS Cup“ und „Internationale Bewerbe“ sowie weiterhin im eigenen Skiverband bei nationalen Skisprungwettkämpfen amtieren.

D 404.1.5 Die Fortbildung der Sprungrichter erfolgt jährlich. Es sind die neuesten Bestimmungen der Wettkampfregeln (DWO/IWO) zu besprechen und auch technische Neuerungen bekanntzugeben und eingehend zu erörtern.
Die Kenntnisse der Sprungrichter sind durch geeignete Frage- oder Testbögen zu überprüfen, wobei auf geänderte Regeln und Regelübungen besonderer Wert zu legen ist.

Lizenzentzug

Bei wissentlich falschen Entscheidungen, Manipulationen, schädigendem Verhalten gegenüber dem DSV oder seiner Landesverbände, sowie Führen von nicht erworbenen Titeln kann der Kampfrichterpaß entzogen werden. Ein Entzug des Kampfrichterpasses ist beim Vorsitzenden des Ausschusses Kampfrichter im DSV zu beantragen. Kampfrichterpaß und Abzeichen sind einzuziehen. Gegen einen Entzug des Kampfrichter-Passes kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim DSV-Vorstand Widerspruch eingelegt werden.

404.1.6 Aufgaben

404.1.6.1 Für den Sprungrichter gilt als oberstes Gebot, sachkundig und objektiv zu werten. Mit der Ernennung zum FIS-Sprungrichter setzt die FIS in ihn das Vertrauen, dass er dieses Gebot nach bestem Wissen und Gewissen befolgt, indem er sich

– langfristig und gewissenhaft auf seine Wettkampfeinsätze vorbereitet und
– ernsthaft bemüht, unvoreingenommen und objektiv zu werten.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss der Sprungrichter ständig in Übung bleiben und deshalb möglichst oft und an verschiedenen Sprungschanzen als Sprungrichter tätig sein sowie auch als Sprungrichter üben. Beim Wettkampfeinsatz muss er bereits während des Trainings in der Sprungrichterkabine anwesend sein, sich mit der gesamten Schanzenanlage und besonders mit seinem ihm zugewiesenen Platz einschließlich der technischen Einrichtungen für die Eingabe der Noten vertraut machen. Zum Wettkampf selbst muss er rechtzeitig vor Beginn des Probedurchgangs seinen Platz einnehmen.

404.1.6.2 Der FIS-Sprungrichter hat jeden einzelnen Sprung unabhängig von den anderen Sprungrichtern und anderen Personen nach den Bestimmun gen der IWO (siehe Art. 430) zu beurteilen. Er darf keine Kommunika tionsmittel zu anderen Personen bei sich haben oder benutzen. Der Sprungrichter muss die Abzugspunkte persönlich und ohne Unterstützung in das Datensystem und/oder die schriftliche Unterlage eintragen. Im Falle von Unstimmigkeiten zählt in jedem Falle die Eingabe in das elektronische Datensystem.

404.2 Kampfrichter für die Weitenmessung

Bei allen im FIS-Kalender aufgeführten Skisprungwettkämpfen wird die Sprungweite durch Weitenmesser ermittelt (siehe Art. 432.1 und 432.2).
Jeder am Wettkampf teilnehmende Skiverband kann einen Weitenmesser stellen, sofern dieser die erforderliche Qualifikation besitzt und bereits beim offiziellen Training als Weitenmesser fungiert. Die ausländischen Weitenmesser haben keinen Anspruch auf Erstattung der durch diesen Einsatz für sie entstehenden Kosten durch den Veranstalter.

D 404.2	Bei DSV-nationalen Skisprungwettkämpfen sollten ausgebildete und befähigte Wettkampffunktionäre aus dem durchführenden Landesverband als Chef der Weitenmessung sowie als Weitenmesser und Weitenschreiber eingesetzt werden. Jeder am Wettkampf teilnehmende Landesskiverband kann einen Weitenmesser stellen, sofern dieser die erforderliche Qualifikationen besitzt. Die eingesetzten Weitenmesser anderer Landesskiverbände haben keinen Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kosten durch den Veranstalter.

404.2.1 Die Weitenmesser

nehmen auf einer Seite der Aufsprungbahn auf den vorbereiteten Standplätzen hinter den Weitenmarkierungen entsprechend des ihnen vom Chef der Weitenmessung zugewiesenen Messbereiches Aufstellung.
Wenn ausländische Weitenmesser zum Einsatz kommen, sind diesen Messbereiche zuzuweisen, die im Landeabschnitt K-Punkt bis zur HS-Weite (w) liegen und die unter der Aufsicht des Chefs der Weitenmessung ausgelost werden müssen.

Der Messbereich eines Weitenmessers sollte

bis 60 % der Schanzengrösse (HS)	5 Meter,
von 60 % bis 80 % HS	4 Meter und
von 80 % bis 100 % HS	3 Meter betragen.

Jeder Weitenmesser hat den eindeutigen Auftrag, nur den ihm zugewiesenen Messbereich zu überwachen und unbeschadet der Handlungen der Nebenleute die von ihm in seinem Messbereich erkannten Landestellen entsprechend Art. 432.2 unverzüglich anzuzeigen und dem Weitenschreiber deutlich bekannt zu geben.

Bei OWS, SWM, SFWM, JSWM und Weltcup-, Grand Prix-, COC- und FIS Cup-Veranstaltungen gelangt die Video-Weitenmessung zur Anwendung, so dass die im Landeabschnitt der Video-Weitenmessung postierten Weitenmesser nur bei einem technischen Versagen der Video-Weitenmessung in Aktion treten.

Aus diesem Grunde dürfen die zugewiesenen Messbereiche dieser Weitenmesser bis auf 10 m erweitert werden, wobei die Weitenmesser dann seitlich erhöht stehen müssen. Außerdem sind auf dem Aufsprunghang alle 5 m Querlinien zu markieren.

404.2.2 *Der Weitenschreiber*
nimmt auf der gegenüberliegenden Seite der Weitenmesser eine günstige Aufstellung. Er ist für die korrekte Protokollierung und Übermittlung der ihm angegebenen Sprungweiten verantwortlich. Das ausgefertigte Weitenprotokoll übergibt er dem Sekretär des Wettkampfkomitees für die Bearbeitung im Rechenbüro.

405 Nominierung, Spesenvergütung und Versicherung der Wettkampffunktionäre

405.1 Nominierung

Die FIS hat für die einzelnen Skisprungwettkämpfe folgende Wettkampffunktionäre zu nominieren:

Sprungrichter dürfen nicht für Wettkämpfe nominiert werden, an denen Familienmitglieder (Großeltern, Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten und -gattinen) aktiv teilnehmen.

D 405.1	Diese Bestimmung gilt nicht für nationale Wettkämpfe.

405.1.1 *Olympische Winterspiele (OWS), Ski-Weltmeisterschaften (SWM), Skiflug-Weltmeisterschaften (SFWM) und Junioren-Ski-Weltmeisterschaften (JSWM)*
Für OWS, SWM und SFWM:
- TD
- RD
- TD-Assistent
- RD-Assistent
- Ausrüstungskontrolle
- Chef der Weitenmessung
- zwei Video-Weitenmesser und
- sechs Sprungrichter.

Je fünf der nominierten Sprungrichter kommen bei den einzelnen Skisprung-Wettkämpfen der OWS und SWM bzw. an den einzelnen Wettkampftagen der SFWM durch Losentscheid abwechselnd zum Einsatz.

Der sechste Sprungrichter wird für den betreffenden Wettkampf oder Wettkampftag als Startrichter eingesetzt.

Für JSWM:
- TD
- TD-Assistent und
- Chef der Weitenmessung
- zwei Video-Weitenmesser und
- fünf Sprungrichter.

Die Nominierung aller genannten Wettkampffunktionäre erfolgt durch den FIS-Vorstand.
Die nominierten Sprungrichter müssen verschiedenen Skiverbänden angehören. Ein Sprungrichter sollte Mitglied des Skiverbandes des Veranstalterlandes sein.

405.1.2 *Weltcup- und Grand Prix-Skisprungwettkämpfe (WCS, GPS)*

- TD
- RD
- TD-Assistent
- RD-Assistent,
- vier ausländische und
- ein inländischer Sprungrichter.

Das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle nominiert den TD sowie den TD-Assistenten und bestimmt vier Nationale Skiverbände, die in eigener Zuständigkeit je einen der ausländischen Sprungrichter aus ihrem Verband zu nominieren haben. Der Skiverband des Veranstalterlandes nominiert den inländischen Sprungrichter.

405.1.3 *Continentalcup Skisprungwettkämpfe (COCS)*

- TD
- COC Koordinator
- TD-Assistent und
- ein ausländischer Sprungrichter.

Das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle nominiert den TD und TD-Assistent und bestimmt einen Nationalen Skiverband, der in eigener Zuständigkeit den Sprungrichter aus seinem Verband zu nominieren hat.

Der Skiverband des Veranstalterlandes nominiert die vier inländischen Sprungrichter.

405.1.4 *FIS Cup Skispringen (FCS) Internationale Skisprungwettkämpfe (FIS)*
Der nationale Skiverband des Veranstalterlandes nominiert den TD, den TD-Assistenten und die fünf Sprungrichter. Der TD und der TD-Assistent und die fünf Sprungrichter müssen eine gültige FIS-Lizenz besitzen.

D 405.1.4 Für DSV-nationale Skisprungwettkämpfe:
Wettkampfbeauftragter durch den DSV (Kampfrichter); mindestens 1 Sprungrichter durch den zuständigen Landeskampfrichterreferenten des veranstaltenden Landesskiverbandes; maximal 4 Sprungrichter aus den übrigen teilnehmenden Landesskiverbänden.

Der Fachreferent Kampfrichter Nordisch nominiert bis maximal 4 Landesskiverbände, die in eigener Zuständigkeit je einen der Sprungrichter aus ihrem Landesskiverband durch den zuständigen Kampfrichterreferenten, nominieren. Die eingeteilten Sprungrichter sollen FIS-Sprungrichter sein.

405.2 Ersatznominierung
Ein nominierter, durch höhere Gewalt verhinderter Wettkampffunktionär ist durch einen anderen für diese Aufgabe qualifizierten Wettkampffunktionär zu ersetzen. Bei OWS, SWM, SFWM, JSWM sowie WCS- GPS- und COCS-Wettkämpfen bedarf eine Ersatznominierung der Zustimmung des FIS-Büros.

405.3 **Spesenvergütung**

Für die von der FIS nominierten Wettkampffunktionäre haben die Veranstalter die Reise- und Aufenthaltskosten in folgender Höhe zu tragen:

405.3.1 *Reisekosten*

- Bahnfahrt 1. Klasse
- bei grösseren Entfernungen Flugreise (Economy-Klasse) oder
- bei Reise mit Personenkraftwagen eine Entschädigung von CHF 0,70 pro km.

Der nominierte Wettkampffunktionär muss vor Antritt der Reise wegen der zu wählenden Variante (Bahnfahrt, Flugreise oder Personenkraftwagen) mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen.

405.3.2 *Taggeldentschädigung*

Pro Reisetag der Hin- und Rückreise CHF 100,–. Bei OWS, SWM, SFWM, WCS-, und GPS-, COC, JWM und gegebenenfalls FIS Cup (siehe 405.4.5) Wettkämpfen erhält der TD und TDA für jeden weiteren Aufenthaltstag CHF 100,–

405.3.3 *Aufenthaltskosten*

Freier Aufenthalt und freie Verpflegung in einem angemessenen Hotel.
Die Dauer des Aufenthaltes ist mit dem Veranstalter abzustimmen. Sie umfasst das offizielle Training und die Wettkampftage.

D 405.3.3 Die Unkosten für den Wettkampfbeauftragten übernimmt der DSV.
Für die nominierten Wettkampffunktionäre hat der durchführende Verein die Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend der verschiedenen Reglemente zu bezahlen. Im übrigen gilt die Reisekostenordnung des DSV.

Die wichtigsten Vergütungen:

Einzelfahrten	0,27 € pro km
Tagegeld	
a) von mindestens 8 Stunden	6,00 €
b) von mindestens 14 Stunden	12,00 €
c) von mindestens 24 Stunden	24,00 €
Übernachtungskosten	20,00 € bzw. Beleg !

405.4 **Bei den einzelnen Skisprungwettkämpfen erhalten nachfolgend aufgeführte Wettkampffunktionäre die oben genannte Spesenvergütung:**

405.4.1 *OWS, SWM und SFWM*

- der TD
- der TD-Assistent
- der RD-Assistent
- Chef der Weitenmessung
- zwei Video-Weitenmesser und
- sechs Sprungrichter.

405.4.2 *JSWM*

- der TD und
- der TD-Assistent.

Für den Chef der Weitenmessung und die fünf Sprungrichter gelten die für JSWM festgelegten Vergütungssätze.
Für die beiden Video-Weitenmesser sind die Aufenthaltskosten zu übernehmen.

405.4.3 *WCS- und GPS-Wettkämpfe*
- der TD,
- der TD-Assistent
- der RD-Assistent und
- vier ausländische Sprungrichter.

Für die beiden Video-Weitenmesser sind die Aufenthaltskosten zu übernehmen.

405.4.4 *COCS-Wettkämpfe*
- der TD
- der TD-Assistent und
- ein ausländischer Sprungrichter.

405.4.5 *FIS Cup (FCS) und internationale Skisprungwettkämpfe*
Die nominierten ausländischen TD, TD-Assistenten und die Sprung rich ter sind gemäß 405.3.2 zu entschädigen.

405.4.6 *FIS Funktionäre bei nationalen Einsätzen für FIS-CUP und Internationale Wettkämpfe*
Für die nominierten TD, TD-Assistenten und die fünf Sprungrichter ist der nationale Skiverband resp. der Veranstalter zur Übernahme zumindest der Aufenthaltskosten und der Reisespesen nach Nationalem Reglement verpflichtet.
TD und TDA erhalten (außer Spesen) mindestens ein Taggeld als Entschädigung.

406 Altersklassen der Wettkämpfer

406.1 Für internationale Skisprungwettkämpfe der FIS sind zwei Alters klassen festgelegt:

- Die Juniorenklasse reicht bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, wobei als Stichtag der 1. Januar des Kalenderjahres gilt, in dem das Wettkampfjahr beginnt
- Die Seniorenklasse: alle Athleten über der Alterslimite der Junioren

Bei OWS, SWM und im Weltcup starten alle Teilnehmer in einer Klasse. Für die JSWM gelten folgende Altersbestimmungen:

Junioren dürfen während des Wettkampfjahres nicht älter als 20 Jahre sein. Geburtsjahre für Junioren von 2009 an:

- im Jahr 2009, Wettkämpfer geboren 1989 und jünger
- im Jahr 2010, Wettkämpfer geboren 1990 und jünger
- im Jahr 2011, Wettkämpfer geboren 1991 und jünger
- im Jahr 2012, Wettkämpfer geboren 1992 und jünger
- im Jahr 2013, Wettkämpfer geboren 1993 und jünger, etc.

D 406.1 Für die Einteilung in die einzelnen Klassen gilt als Stichtag der 1. Januar.
Die Einteilung in eine Klasse gilt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison, also ab 01. Juli.

Klasseneinteilung bei DSV-nationalen Wettkämpfen:

Schülerklasse 8	(S 8)
Schülerklasse 9	(S 9)
Schülerklasse 10	(S10)
Schülerklasse 11	(S11)
Schülerklasse 12	(S12)
Schülerklasse 13	(S13)
Schülerklasse 14	(S14)
Schülerklasse 15	(S15)
Jugendklasse 16	(J16)
Jugendklasse 17/18	(J17)
Juniorenklasse 19/20	(JUN19)
Herrenklasse 21	(H21)

Zulässige Jahrgänge

Kat.	**2008/2009**	**2009/2010**	**2010/2011**	**2011/2012**
S 8	2001	2002	2003	2004
S 9	2000	2001	2002	2003
S10	1999	2000	2001	2002
S11	1998	1999	2000	2001
S12	1997	1998	1999	2000
S13	1996	1997	1998	1999
S14	1995	1996	1997	1998
S15	1994	1995	1996	1997
J16	1993	1994	1995	1996
J17	1992/91	1993/92	1994/93	1995/94
Jun19	1990/89	1991/90	1992/91	1993/92
H21	1988	1989	1990	1991

406.2 Bei OWS, SWM und SFWM starten alle Teilnehmer in einer Klasse. Für die JSWM gelten die Altersbestimmungen des Art. 406.1.

406.3 Bei allen anderen internationalen Skisprungwettkämpfen können Altersklassen ausgeschrieben werden. Aus der Ausschreibung muss hervorgehen, welche Altersklasse für den jeweiligen Wettkampf startberechtigt ist.

406.4 Ein Junior hat das Recht, in der Seniorenklasse zu starten, wenn sein Nationaler Skiverband ihn dafür meldet. Der Junior muss jedoch sämtliche Wettkampfbedingungen der ausgeschriebenen Seniorenklasse erfüllen.

410 Sprungschanzen

411 Normen für den Bau von Sprungschanzen

Das Sub-Komitee für Sprungschanzen erlässt detaillierte Bau-Normen.
Sie können beim Internationalen Ski Verband, CH-3653 Oberhofen bezogen werden. Sie sind bei der Projektierung und beim Bau einer Sprungschanze zu beachten.

411.1 Einteilung der Schanzen

Die Grösse einer Schanze wird nach der Weite des L-Punktes (HS) benannt. Es gelten folgende Bezeichnungen:

Bezeichnung	Weite HS	Zugehörige Weite w
Kleine Schanzen	bis 49 m	bis 44 m
Mittlere Schanzen	50 m bis 84 m	45 m bis 74 m
Normalschanzen	85 m bis 109 m	75 m bis 99 m
Großschanzen	110 m und grösser	100 m und grösser
Flugschanzen	185 m und grösser	170 m und grösser

Großschanzen mit einer Höhendifferenz zwischen dem tiefsten Punkt im Auslauf und der Schan zentischkante von mehr als 88 m werden von der FIS nicht homologiert. Werden an einem Ort eine Normal- und eine Großschanze gebaut, muss der Unterschied der Weiten HS mindestens 25 Meter betragen.

411.2 Geometrische Elemente einer Sprungschanze (Abb. 1)

Anlauf:

A Oberster Startplatz
B Unterster Startplatz
E_1 Beginn des Übergangsbogens
E_2 Ende des Übergangsbogens, Anfang des Schanzentisches
T Tischkante
e Länge der Anlaufbahn vom obersten Startplatz bis zum Beginn des Schanzentisches
e_s Bereich der Startplätze
t Länge des Schanzentisches
γ Neigung des geradlinigen Teils der Anlaufbahn
α Neigung des Schanzentisches
r_1 Radius des Übergangsbogens der Anlaufbahn im Punkt E2

Aufsprungprofil:

T Schanzentischkante (= Koordinatenursprung)
s Höhe des Schanzentisches
P Beginn des Landebereichs
K Konstruktionspunkt
L Ende des Landebereichs
U Ende des Übergangsbogens zum Auslauf, tiefster Punkt des Profils
HS Nominelle Grösse (Hill Size) der Schanze als Distanz zwischen Schanzentischkante und Landebereichsendpunkt L
w Distanz zwischen Schanzentischkante und Konstruktionspunkt K, gemessen nach IWO Art. 415.1
h Höhendifferenz zwischen Schanzentischkante und K
n Horizontaldistanz zwischen Schanzentischkante und K
z_U Höhendifferenz zwischen Tischkante und dem tiefsten Punkt U
l_1 Bogenlänge P-K
l_2 Bogenlänge K-L
l Bogenlänge des Landebereiches P-L
a Länge des Auslaufes

β_0 Neigung der Tangente des Vorbauprofils am Schanzentischfuß
β_P Neigung der Tangente bei P
β Neigung der Tangente bei K
β_L Neigung der Tangente bei L
r_L Radius des Landebereiches P-L
r_{2L} Radius des Übergangsbogens bei L
r_2 Radius des Übergangsbogens bei U
b_1 Lichte Breite der Anlaufbahn
b_2 Präparierte Breite des Vorbaues am Schanzentischfuß
b_K Präparierte Breite bei K
b_U Präparierte Breite am Ende des Übergangsbogens zum Auslauf

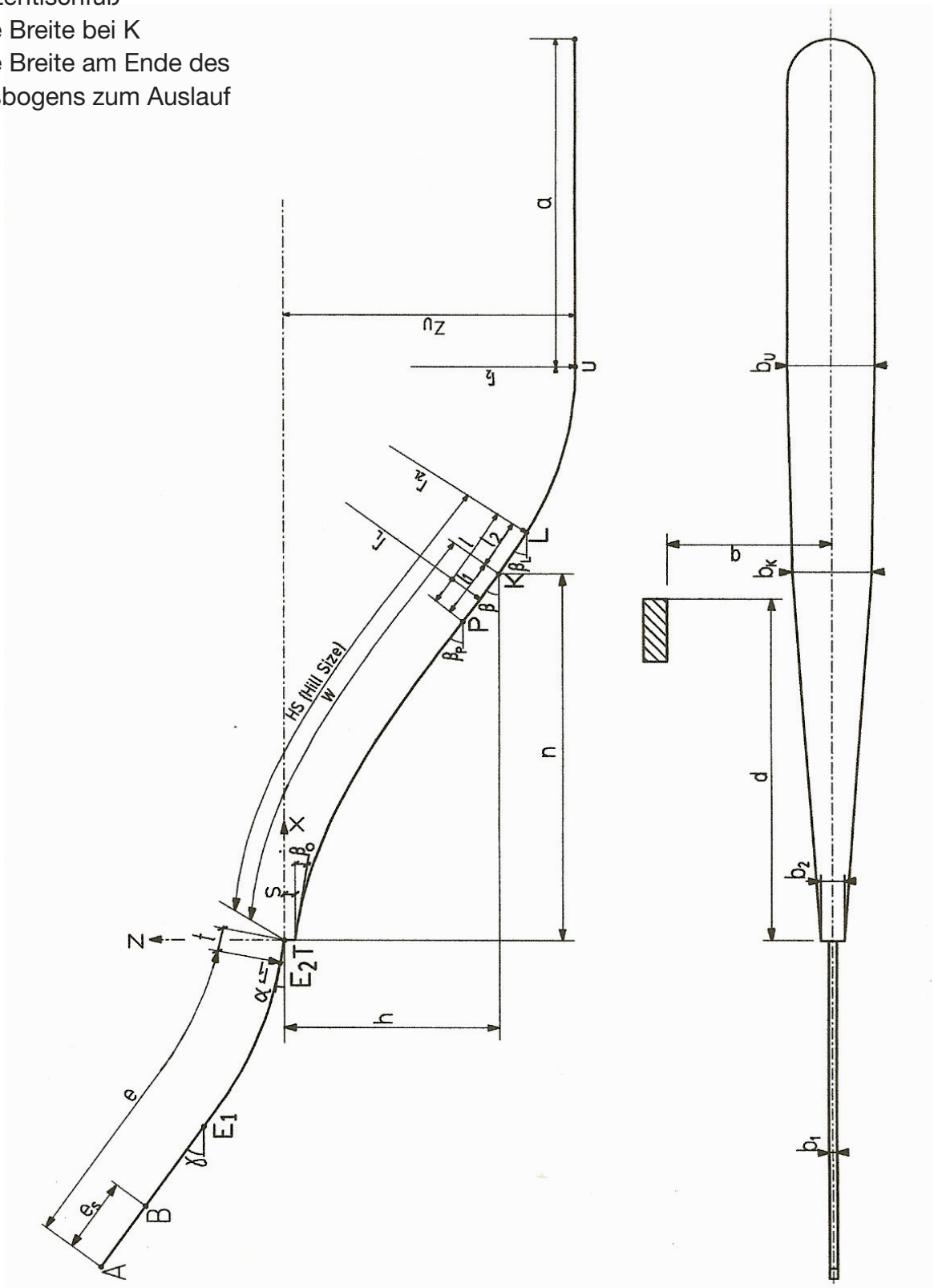

Abb. 1

411.3 Beschreibung des Längsprofils

411.3.1 Anlaufbahn

Die Anlaufbahn besteht aus einem geradlinig gestalteten Teil mit der Neigung γ, einem anschließenden Übergangsbogen, dessen Krümmung von 0 bis zur Endkrümmung mit dem Radius r_1 bei Beginn des Schanzentisches ansteigt und dem geradlinig verlaufenden Schanzentisch von der Länge t und der Neigung α. Die Startplätze sind über der Strecke e_s in gleichen Abständen anzuordnen.

411.3.2 Aufsprungprofil

Das Aufsprungprofil setzt sich aus den Abschnitten Schanzenvorbau, Landebereich, Übergang und Auslauf zusammen.

411.3.2.1 Der Schanzenvorbau beginnt am Schanzentischfuß unter Einhaltung der Tischhöhe s mit einer Tangentenneigung von β_o und endet bei P mit der Tangentenneigung β_p. Das Profil des Vorbaues soll bei kurzen Sprüngen gute Landebedingungen und gleichzeitig bei langen Flügen optimale Flughöhen gewährleisten.

411.3.2.2 Der Landebereich von P bis L ist kreisförmig mit Radius r_L. Er beginnt in P mit der Tangentenneigung β_p. In K und L betragen die Tangentenneigungen β bzw. β_L.

411.3.2.3 Der Übergang vom Landebereich zur Auslaufebene kann kreis- oder klothoidenförmig verlaufen.

411.3.2.4 Der Auslauf soll eine sichere Abbremsung der Fahrt bis zum Stillstand gewährleisten. Er soll im Querprofil horizontal sein, wogegen im Längsprofil Neigungen und Krümmungen (Mulde) zulässig sind.

411.4 Zusammenstellung der wichtigsten Anforderungen, die eine präparierte Schanze erfüllen muss.

In den nachstehenden Beziehungen sind die Geschwindigkeiten v_0 in m/s (= km / h:3.6) und die Längen in m einzusetzen.

t	=	0,25 v_0	(Richtwert)
s	=	0,025 w, mindestens 0,70 m	(Richtwert)

Lichte Breite zwischen den Leitplanken im Anlauf ist mindestens:

b_1	=	1,5 m	für $w < 30$ m
b_1	=	1,0 m + w/60	für $30 \text{ m} \leq w \leq 74$ m
b_1	=	1.5 m + w/100	für $75 \text{ m} \leq w \leq 99$ m
b_1	=	2,5 m	für $w > 100$ m

höchstens aber 25 cm mehr als diese Werte.

Mindestbreiten der präparierten Piste im Bereich Aufsprung und Auslauf

b_2	=	0,06 w,	jedoch mindestens 3 m
b_k	=	0,20 w,	jedoch mindestens 6 m
b_A	=	0,22 w,	jedoch mindestens 6,5 m

411.5 Konstruktive Anforderungen an eine Schanze, soweit dem Wettkampfablauf und der Sicherheit dienend.

411.5.1 Anlauf

Die Anlaufbahn verleiht dem Springer die für das Ausspringen der Schanze erforderliche Geschwindigkeit v_0 auf dem Schanzentisch. Die Startplätze sind in gleichen Abständen anzuordnen, wobei die Höhendifferenz zwischen zwei Startplätzen nicht grösser als 0.40 m sein darf. Sie sind fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit der Nummer 1 für den tiefsten Platz.

Die seitliche Begrenzung der Schneeauflage erfolgt durch Profilleisten, die bei der Präparierung des Anlaufes die Einhaltung der Profilvorgabe erlauben. Darüber hinaus muss eine mindestens 50 cm hohe Seitenbegrenzung als Leitplanke – vom Beginn der Startplätze bis mindestens 1 m vor der Tischkante – montiert sein. Die lichte Breite zwischen den Leitplanken soll nicht mehr als 25 cm grösser sein als die Breite b_1. Innerhalb dieser Seitenbegrenzung dürfen keine vorstehen den Einbauten vorhanden sein. Zusätzlich muss der Beginn dieser Seitenbegrenzung oben im Anlauf mit der Oberkante waagrecht aus der Anlaufpiste laufen.

411.5.2 Aufsprungbahn

Die Aufsprungbahn muss ab dem Schanzentischfuß auf die vorgeschriebene Breite mit Schnee präpariert sein. Vorstehende Hindernisse sind im präparierten Bereich nicht zulässig, und bewegliche Geräte sind vor der Benützung der Schanze zu entfernen.

Die seitliche Begrenzung soll mindestens 70 cm über das Schneeprofil ragen und stabil montiert sein, damit sie die Funktion einer Leitplanke für gestürzte Springer oder losgelöste Skis erfüllt. Diese Leitplanken müssen von 0,1 w bis zum Ende des Übergangsbogens reichen. Der obere Rand der Leitplanke muss waagrecht in das Schanzenprofil laufen. Daran sollen die Schneeprofilhöhen und die Weitenangaben markiert sein. Weiter müssen vom Ende des Übergangsbogens bis zum Exitgate sowie entlang des kompletten Auslaufes Leitplanken mit einer Höhe von 1 m über dem Schneeprofil montiert sein. An den Innenseiten der Leitplanken dürfen keine vorstehenden Einbauten vorhanden sein, die eine Gefahrenquelle für die Springer darstellen.

Die Oberkanten aller Leitplanken müssen abgerundet sein. Die Leitplanken müssen so beschaffen sein, dass ein abgehender Ski eines gestürzten Springers nicht durchdringen kann.

Leitplanken die in Betonbauweise erstellt werden, müssen auf der Innenseite der Bahn abgedämmt werden.

D 411.5.2 Auf die Forderung hinsichtlich der Leitplanken entlang des Auslaufes kann dann verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine Gefährdung von Zuschauern und Springern ausgeschlossen ist. Geeignete Maßnahmen sind z.B. große Abstände des Zuschauerbereiches zum Auslauf; Erdwälle und seitliche Erhöhungen wie Tribünen; mobile Absperrnetze; Planen; Zäune o.ä. Auf jeden Fall muß auch bei dieser Form der temporären Absperrung die Funktion einer Leitplanke für gestürzte Springer oder losgelöste Ski erfüllt sein.

411.5.3 *Sprungrichterturm*

Die fünf Kabinen für die Sprungrichter sollen durch feste Zwischenwände voneinander abgetrennt sein und eine Mindestgrösse von 1.0 m Breite und 1.2 m Tiefe aufweisen. Es wird empfohlen, die Kabinen nach oben zum Schanzentisch hin entsprechend der Flugbahn treppenförmig anzuordnen. Die Höhendifferenz zwischen Brüstung und Kabinenboden soll 1 m betragen. Die Kabinen müssen so konstruiert sein, dass der Sprungrichter die Notierungen seiner Kollegen nicht sehen kann. Die Kabinen und der Raum für den Rennleiter sollen so abgetrennt sein, dass eine gegenseitige Störung während des Wettkampfes ausgeschlossen ist.

Bei zwei Schanzen mit gemeinsamem Auslauf kann auf die Erstellung eines zweiten Turmes verzichtet werden, wenn die Höhendifferenz zwischen den beiden K-Punkten nicht mehr als 3 m beträgt. Der Turm ist auf der Seite der kleinen Schanze zu erstellen. Höhe und Lage der Kabinen ist nach der grösseren Schanze zu bestimmen.

411.5.4 *Trainerstandplatz*

Für Schanzenanlagen, auf denen internationale Wettkämpfe stattfinden, sind zwei geeignete Standplätze für je 20 Trainer zu erstellen. Der eine soll im Bereich des Schanzentisches sein und der zweite soll eine gute Sicht auf die Flugphase und die Landung gewährleisten.
Bei OWS-, SWM- und WCS-Wettkämpfen müssen Standplätze für je 40 Trainer zur Verfügung stehen.

411.5.5 An Sprungschanzen, auf denen OWS- und SWM-Wettkämpfe stattfinden, müssen für die Springer mechanische Aufstiegshilfen vorhanden sein.

411.5.6 Bei OWS-, SWM-, SFWM-, JSWM- und WCS-Wettkämpfen muss im Anlaufbereich ein Wärmeraum oder -zelt für ca. 20 Personen eingerichtet werden.

412 Mattenschanzen

Das Sub-Komitee für Sprungschanzen erlässt verbindliche Vorschriften für den Bau von Mattenschanzen, insbesondere über die erforderlichen Flächen und den Einbau der Beläge, sowie über die Anforderungen an die Unterkonstruktion für Anlauf, Aufsprungbahn und Auslauf. Diese Vorschriften werden laufend dem neuesten Stand der Technik angepasst und können beim Vorsitzenden des Sub-Komitees für Sprungschanzen bezogen werden. Sie enthalten auch Angaben über die Pläne und Unterlagen, die für die Homologierung der Mattenschanzen einzureichen sind.

413 Flugschanzen

Für Flugschanzen gelten besondere Bestimmungen. Der Neubau oder Umbau einer bestehenden Flugschanze darf nur auf der Grundlage von Plänen erfolgen, die von der FIS genehmigt wurden und bei denen folgende Grenzwerte eingehalten werden:

– h/n mindestens 0.60
– projektierte Abfluggeschwindigkeit höchstens v_0 = 29 m/s
– Höhenunterschied Schanzentischkante bis tiefster Punkt des Übergangsbogens zur Auslaufebene (Horizontale) $\leq$ 130 m
– Breite der Aufsprungbahn bei K-Punkt $b_k \geq$ 0,18 w.

414 Genehmigung von Sprungschanzen

Wettkämpfe, die im FIS-Terminkalender ausgeschrieben sind, dürfen nur auf solchen Sprungschanzen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert wurden und ein entsprechendes Zertifikat besitzen.

Das Sub-Komitee für Sprungschanzen stellt diese Zertifikate für Normal-, Groß- und Flugschanzen aus. Kleine und mittlere Schanzen sind von den Nationalen Skiverbänden in eigener Zuständigkeit zu homologieren, es sei denn, dass Springen mit internationaler Beteiligung durchgeführt werden. Die von den Nationalen Skiverbänden zu erlassenden Abnahmevor schriften können von den FIS-Homologierungsvorschriften abweichen. Die vorliegenden Normen gelten für Schanzen, die nach dem 1. Januar 2009 bei der FIS zur Genehmigung als Neu- oder Umbau eingereicht werden. Die Zertifikate von Schanzen, die von der FIS vor dem 1. Januar 2009 auf der Grundlage der bisherigen Baunormen ausgestellt wurden, haben weiterhin Gültigkeit.

D 414	Die Homologierung der kleinen und mittleren Schanzen, auf denen keine Wettkämpfe, die im FIS-Kalender ausgeschrieben sind, ausgetragen werden, setzt einen Antrag an den Deutschen Skiverband voraus. Auf Art. 414.2 IWO wird verwiesen.

414.1 Neu- und Umbau von Sprungschanzen

414.1.1 Vor Baubeginn sind vom Schanzeneigentümer über den Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Sprungschanzen die Pläne für den geplanten Neu- oder Umbau (Profil- und Draufsichtzeichnung im Maßstab 1:500) in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Bei einem Neubau ist ein meteorologisches Gutachten eines anerkannten staatlichen Institutes über die am ausgewählten Standort vorherrschenden Schnee- und Windbedingungen beizufügen.

Es sind am geplanten Standort, und zwar im Bereich zwischen vorgesehener Tischkante und Vorbau, exakte Windmessungen vorzunehmen. Die Windmessungen müssen von Anfang Dezember bis Ende März ganztägig protokollarisch aufgezeichnet werden. Die Messungen müssen Aufschluss über Windrichtung und Windgeschwindigkeit in m/s geben.

Neue Sprungschanzen sollten grundsätzlich so geplant werden, dass sie Natur- und Umweltschutzauflagen erfüllen.

414.1.2 Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Sprungschanzen kann den Bau in eigener Zuständigkeit bewilligen, wenn das meteorologische Gutachten positiv ist und die Pläne den FIS-Normen für den Bau von Sprungschanzen (siehe Art.

411) voll entsprechen. An der nächsten Sitzung hat er das Sub-Komitee für Sprungschanzen an Hand der eingereichten Pläne über die erteilte Baubewilligung zu informieren.

414.1.3 Bei Abweichungen von den FIS-Normen für den Bau von Sprungschanzen (Art. 411) ist die Entscheidung über die Baubewilligung durch das Sub-Komitee für Sprungschanzen an einer seiner ordentlichen Sitzungen zu treffen.

Das Sub-Komitee für Sprungschanzen kann Abweichungen von den FIS-Normen für den Bau von Sprungschanzen genehmigen, wenn für die Abweichungen stichhaltige Begründungen vorliegen und die Sicherheit der Springer sowie die einwandfreie sporttechnische Ausführung der Sprünge gewährleistet bleibt.

414.2 Homologierung von Sprungschanzen

414.2.1 Den Antrag auf Homologierung einer Sprungschanze nach Neu- oder Umbau oder nach Ausführung von Profilkorrekturen haben die Nationalen Skiverbände an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Sprungschanzen zu stellen und dazu in dreifacher Ausfertigung die Profil- und Draufsichtzeichnung der betreffenden Schanze im Maßstab 1:500 einzureichen. Auf den Zeichnungen muss durch ein staatlich anerkanntes Vermessungsbüro oder durch eine staatliche Behörde die Richtigkeit bescheinigt sein.

414.2.2 Mattenschanzen, auf denen internationale Konkurrenzen stattfinden, müssen neben dem Zertifikat für das Profil ein zusätzliches Zertifikat für die Mattenbelegung haben. Hierzu ist die Abnahme der Anlage durch den Schanzeneigentümer zu beantragen. Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Sprungschanzen bestimmt ein Mitglied seines Komitees für die Inspektion der Anlage. Entspricht die Anlage den Schanzenbaunormen sowie den speziellen Vorschriften (Art. 412), stellt der Vorsitzende das Zertifikat aus.

414.2.3 Bei Übereinstimmung des eingereichten Schanzenprofils mit den FIS-Normen für den Bau von Sprungschanzen stellt der Vorsitzende des Sub-Komitees für Sprungschanzen in eigener Zuständigkeit das Schanzenzertifikat aus. Bei Abweichungen hat der Vorsitzende zu entscheiden, ob

- eine bedingte Genehmigung mit Auflagen für notwendige Änderungen, die unter Aufsicht und Verantwortung des Nationalen Skiverbandes zu realisieren sind, erteilt werden kann,
- eine Nachprüfung durch Schanzeninspektoren notwendig ist oder
- eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 414.1.3 angestrebt werden muss.

414.2.4 Über die Homologierung von Flugschanzen nach Neu- oder Umbauten oder Profilkorrekturen darf grundsätzlich nur durch das Sub-Komitee für Sprungschanzen bei einer seiner ordentlichen Sitzungen auf der Grundlage der dazu notwendigen Profilzeichnungen und bestätigten Profilvermessungen entschieden werden.

414.2.5 Die Gültigkeit der Schanzenzertifikate ist auf maximal fünf Jahre befristet. Danach ist die Verlängerung zu beantragen. Wenn keine Profilveränderungen vorgenommen wurden, erhält das neue Zertifikat die bisherige Nummer mit dem

Vermerk „1., 2. oder x-te Verlängerung“. Nach durchgeführten Profilkorrekturen erhält das neue Zertifikat ebenfalls die bisherige Nummer aber mit dem Vermerk „1., 2. oder x-te Korrektur“. Für die Erneuerung des Zusatzzertifikates für Mattenschanzen ist zusätzlich der Bericht eines vom Vorsitzenden bezeichneten Inspektors erforderlich. Die Verlängerung des Zertifikates kann die Nachrüstung einer Schanze voraussetzen, wenn die Erfahrung gezeigt hat, dass diese für die Sicherheit der Springer erforderlich ist. Das Sub-Komitee für Sprungschanzen veröffentlicht jährlich eine Liste der durch die FIS homologierten Sprungschanzen.

D 414.2.5	Die Gültigkeitsdauer der DSV-Schanzenzertifikate wird auf 5 Jahre befristet.

414.3 Inspektionsbericht und Verteilung der Dokumentation

Den Auftrag zur Überprüfung einer Sprungschanze bei Neu- oder Umbau sowie bei notwendigen Profilkorrekturen durch einen Schanzeninspektor erteilt das Sub-Komitee für Sprungschanzen auf Antrag seines Vorsitzenden (siehe Art. 414.2.2). Die Inspektionsberichte sind in einer der offiziellen FIS-Sprache abzufassen und unmittelbar nach der Kontrolle in zwei Exemplaren an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Sprungschanzen einzureichen.

Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Sprungschanzen ist für die Verteilung und Zusendung der bestätigten Schanzenprofile (Profil- und Draufsichtzeichnung im Maßstab 1:500) und der Schanzenzertifikate zuständig. Die Verteilung hat an folgenden Stellen zu erfolgen:

- Schanzeneigentümer
- Nationaler Skiverband und
- Kartei des Sub-Komitees für Sprungschanzen.

D 414.3	Die Inspektion einer Sprungschanze bei Neu- oder Umbau bzw. Neuerteilung des DSV-Zertifikates wird durch einen vom DSV beauftragten Schanzeninspektor vorgenommen.

414.4 Gebühren und Kostenerstattung

Für die Prüfung und Homologierung von Sprungschanzen werden folgende Gebühren erhoben:

- Prüfung der Neu- oder Umbaupläne vor Baubeginn: CHF 100,–.
- Genehmigung von Schanzenprofilen und Mattenschanzen bei Neu- oder Umbau einschließlich der Ausstellung des Zertifikates: CHF 200,–.
- Ausstellung von Schanzenzertifikaten bei Verlängerung oder nach erfolgter Profilkorrektur: CHF 100,–.

Die entsprechenden Beträge sind mit der Antragstellung auf das FIS-Bankkonto einzuzahlen.
Sämtliche Kosten, die für die Herstellung von neuen Plänen oder für die Entsendung eines Schanzeninspektors entstehen, sind vom Schanzeneigentümer zu tragen. Die Spesenvergütung für einen Schanzeninspektor entspricht jenem eines TD (siehe Art. 405.4).

D 414.4	Die für die Homologierung bzw. Inspektion entstehenden Kosten richten sich nach der Reisekostenordnung des DSV und sind vom Schanzenbetreiber an den Inspekteur zu bezahlen.

415 Messeinrichtungen

415.1 Sprungweite

Zur Ermittlung der Sprungweite durch Weitenmesser sind beidseitig der Aufsprungbahn im Bereich von 0,5 w bis 5 m unterhalb des Punktes L (HS) Weitenmarken anzubringen. Für Flugschanzen gelten besondere Bestimmungen, welche die jeweilige Jury festlegt. Für das korrekte Anbringen der Markierungen ist wie folgt vorzugehen:

Von den beiden äussersten Enden der Schanzentischkante aus wird auf beiden Seiten der Aufsprungbahn mit gestrecktem Messband die Entfernung von 50% der K-Punkt-Weite (auf ganze m aufgerundet) abgemessen und an diesen beiden Stellen links und rechts die erste (oberste) Weitenmarkierung angebracht. In Abständen von jeweils einem m (in der Hangneigung gemessen) sind dann die weiteren Markierungen anzubringen.

Für die Ermittlung der Sprungweite durch technische Verfahren (technische Weitenmessung) gelten zusätzliche Vorschriften, die das Sprungkomitee für das jeweilige Verfahren speziell festlegt.

415.2 Anlaufgeschwindigkeit

Die Geräte zur Messung der Anlaufgeschwindigkeit v_0 sind wie folgt aufzustellen:

- Mess-Strecke der Lichtschranken: 8 m
- 2. Stoppschranke: 10 m vor der Schanzentischkante
- Höhe der Lichtschranken über dem Schneeprofil: 0.2 m.

Bei Schanzen mit HS 85 m und grösser muss bei internationalen Wettkämpfen der FIS die Anlaufgeschwindigkeit sowohl im Training als auch im Wettkampf gemessen werden.

415.3 Windgeschwindigkeit und -richtung

Die Windgeschwindigkeit und -richtung sind seitlich in der Höhe der Flugbahn zu messen. Die Messdaten der Windparameter sind bei der Rennleitung auf dem Sprungrichterturm in einer geeigneten Form möglichst anschaulich anzuzeigen. Bei Normal-, Groß- und Flugschanzen sind drei Mess-Stellen (an der Schanzentischkante sowie bei ca. 50 % und ca. 100 % der K-Punkt-Weite) zu installieren. Außerdem sind beidseitig der Aufsprungbahn in Höhe der Flugbahn mindestens je 8 Windfähnchen bzw. Windsäcke anzubringen.

D 415.3	Bei Kleinen und Mittleren Schanzen gemäß Art. 411.2. IWO ist – soweit kein internationaler Wettbewerb stattfindet – eine Windgeschwindigkeitsmessung nicht erforderlich. Füe die Windrichtungsanzeige genügen 2 Windfähnchen bzw. Windsäcke, die seitlich an der Aufsprungbahn und im Bereich der Schanzentischkante angebracht werden müssen.

415.4 Startfreigabe und Startzeitkontrolle

415.4.1 Drei-Phasen-Modus

Die Startfreigabe und die Startzeitkontrolle bei OWS, SWM, WMSF, JSWM sowie WCS-, GPS- und COCS-Wettkämpfen erfolgt mit Hilfe einer dreifarbigen (rot-gelb-grün) Lichtampel und einer Digitaluhr, die miteinander gekoppelt sind und nach einem einstellbaren Programm automatisch ablaufen.

In der Rot-Phase (Startvorbereitung) läuft die Uhr von einem eingestellten Ausgangswert rückwärts bis auf Null Sekunden. Die Rot-Phase dient der Wettkampfsteuerung und kann während des Verlaufes kurzzeitig angehalten werden. In der sich anschließenden Gelb-Phase läuft die Uhr vorwärts. Mit Beginn der Gelb-Phase ist es dem Wettkämpfer erlaubt, die Startposition auf dem Startbalken einzunehmen. Je nach den äusseren Bedingungen entsprechend, entscheidet die Jury die Minimaldauer der Gelbphase (normal zwischen 10 und 15 Sekunden). Die Dauer der Gelbphase kann zwischen mindestens 10 und maximal 45 Sekunden sein. Kann innerhalb einer möglichen Maximaldauer der Gelb-Phase von 45 Sekunden keine Startfreigabe erfolgen, schaltet die Ampel automatisch auf Rot. In diesem Fall muss der Wettkämpfer den Startbalken wieder verlassen und sich für den neuen Startvorgang bereit halten.

Mit dem Umschalten auf grün beginnt die eigentliche Startzeit von 10 Sekunden. Innerhalb dieser 10 Sekunden muss der Wettkämpfer starten und den Startbalken verlassen. Sind diese 10 Sekunden vorbei, schaltet die Ampel automatisch auf rot und es beginnt der neue Start vorgang für den nächsten Springer. Der eingestellte Ausgangs wert für die Rot-Phase und die eingestellte früheste Umschaltzeit für die Gelb-Phase sind für den Springer gut erkennbar anzuzeigen.

415.4.2 *Zwei-Phasen-Modus*

Die Startfreigabe und die Startzeitkontrolle bei anderen FIS-Wettkämpfen erfolgt mit Hilfe einer automatisch gesteuerten Lichtampel, die den Ablauf der Startzeit wie folgt anzeigt: Die ersten 5 Sekunden grünes Dauerlicht, gefolgt von mindestens 5 Sekunden und maximal 10 Sekunden grünes Blinklicht. Nach Ablauf der gesamten Startzeit von mindestens 10 Sekunden und maximal 15 Sekunden kommt rotes Dauerlicht. Die jeweils festgesetzte Startzeit ist für die Athleten sichtbar zu machen.

Der Ablauf der Startzeit kann auch durch eine automatisch gesteuerte Uhr angezeigt werden.

Die Startzeitkontrolleinrichtung darf nur vom Rennleiter, von seinem Gehilfen oder von Jury Mitgliedern bedient werden.

Zur Absicherung eines korrekten Ablaufes des Startvorganges können weitere technische Verfahren (z.B. Aufforderung zur Einnahme der Startposition durch optische oder akustische Signale) eingesetzt werden, für die das Sprungkomitee spezielle Vorschriften festlegt. Dieser Modus kann auch bei COCS-Bewerben ein gesetzt werden.

415.5 Längen-, Winkel- und Temperaturmessungen

Für Kontrollmessungen des Schanzenprofils durch den TD-Assistenten sowie zur Feststellung der Schnee- und Lufttemperaturen müssen die dazu notwendigen Messinstrumente

- 50-m-Bandmaß
- Wasserwaage (digital)
- Waagelatte
- Winkelmesser und

– Thermometer
– Metermaß (min. 3 m)

an der Schanze jederzeit verfügbar sein.

416 Einrichtungen für Zuschauerinformationen und Medienvertreter

416.1 Zuschauerinformationen

Neben der akustischen Information über Lautsprecheranlage sollten Wettkämpfer und Zuschauer außerdem noch über Anzeigetafeln informiert werden. Auf diesen sind die Startnummer, Weite und Punktzahl sowie je nach Bedeutung des Wettkampfes auch die Sprungrichternoten anzuzeigen. Die Bekanntgabe der fünf Sprungrichternoten muss in jedem Falle gleichzeitig erfolgen.

416.2 Arbeitsplätze für Medienvertreter

Für die Medienvertreter von Fernsehen, Radio, Presse und Bildbericht sind an der Schanze optimale Arbeitsbedingungen zu schaffen. Das betrifft sowohl die Sichtverhältnisse und technischen Einrichtungen ihrer Arbeitsplätze als auch die Sicherung der störungsfreien Arbeit und die ständige Information über den Wettkampfablauf (Startlisten, augenblickliche Rangfolge, eventuelle Veränderungen).

Bei Skisprungwettkämpfen sind Blitzlichtaufnahmen verboten, weil dadurch die Springer in ihrem Bewegungsablauf beeinträchtigt werden.

417 Schneepräparierung

Vor jedem Training und Wettkampf muss die Sprungschanze vom Anlauf bis zum Auslauf entsprechend den Anforderungen einwandfrei präpariert sein.

417.1 Anforderungen an die Anlaufbahn und den Schanzentisch

Die Oberfläche der Schneeauflage muss völlig plan sein und genau mit der Markierung des Schneeprofils übereinstimmen. Diese Markierung sollte eine Schneetiefe von mindestens 20 cm zulassen. Durch Verdichten des Schnees ist die erforderliche Festigkeit der Schneeauflage zu erzeugen. Die Anlaufspur ist mit Hilfe technischer Mittel (Spurfräse, Spurhobel oder eingelegte Profilbretter oder Ähnliches) nach folgenden Profilmaßen herzustellen:

– Abstand der beiden Spur-Mittelachsen bei Schanzen mit einem w über 75 m: 30 bis 33 cm
– Spurbreite 13,0 bis 13,5 cm
– Spurtiefe mindestens 2 cm für Normalschanzen und mindestens 3 cm für Groß- und Flugschanzen.

Für Wettkämpfe bei OWS, SWM, SFWM, JSWM und WCS gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

– Im Winter müssen die Anlaufspuren mit Kunstschnee oder Eis präpariert werden.
– Die Anlaufspuren müssen bei Bedarf gekühlt werden können.

– Die Spuren sind mit Spurfräsen herzustellen.
– Es ist zu gewährleisten, dass bei Regen oder Wärme entstehendes
– Oberflächenwasser aus den Spuren abgeleitet wird.

Die Anlaufbahn und der Schanzentisch müssen so präpariert sein, dass für alle Wettkampfteilnehmer vom Beginn bis zum Schluss des Wettkampfes soweit als möglich die gleichen Gleitbedingungen bestehen. Wenn während des Wettkampfes wegen Schneefall oder Sturz der Anlauf präpariert werden muss, müssen vor Fortsetzung des Wettkampfes genügend Probesprünge durchgeführt werden. Nach dem Ergebnis dieser Probesprünge entscheidet die Jury über die Fortsetzung des Wettkampfes. Wenn während eines Durchganges die Länge oder Neigung des Schanzentisches verändert wird, muss der Durchgang annulliert und neu begonnen werden.

Nach einem Trainings- und Wettkampftag entscheidet die Jury, ob die Anlaufspur bleiben kann oder der Anlauf neu präpariert werden muss. In Ausnahmefällen ist die Jury berechtigt, über den Einsatz einer künstlichen Anlaufspur zu entscheiden.

D 417.1	Abstand der beiden Spur-Mittelachsen: Bei Schanzen mit einem w bis 75m: 30 bis 33 cm.

417.2 Anforderungen an die Aufsprungbahn und den Auslauf

Die Schneeauflage muss durch Verdichten des Schnees die notwendige Festigkeit und Härte besitzen und eine Stärke von mindestens 30 cm, bei Mattenschanzen mindestens 35 cm aufweisen. Zur Präparierung von Schanzen, auf denen OWS, SWM, SFWM, JSWM und WCS-Wettkämpfe stattfinden, müssen Präparierungsmaschinen für die Verdichtung, Aufrauung und Schneeräumung zur Verfügung stehen. Bei zu weichem Schnee können chemische Mittel zur Verfestigung der Schneeauflage eingesetzt werden.

Die Oberfläche der Schneeauflage muss völlig plan sein und soll sehr gut mit der Markierung für das Schneeprofil übereinstimmen. Das gilt besonders für den Bereich von Beginn der Weitenmarkierung bis U (Ende des Übergangsbogens).

417.3 Markierungen der Aufsprungbahn

Die Schanzengrösse (HS) ist auf der Aufsprungbahn durch eine Querlinie aus Reisig von Nadelbäumen oder ähnlichem zu markieren. Diese Querlinie sollte zusätzlich auf beiden Seiten am Rande auf fünf Meter Länge eingefärbt werden.

Es wird empfohlen, außerdem auf beiden Seiten der Aufsprungbahn verschiedenfarbige Bänder wie folgt aufzulegen:

– vom Konstruktionspunkt (K) bis zur Schanzengrösse (HS) jeweils ein rotes Band;
– vom K-Punkt in Richtung P-Punkt nach oben je ein blaues Band von der gleichen Länge wie die Entfernung von K bis HS sowie
– von der Sturzgrenze in Richtung Schanzengrösse (HS) nach oben jeweils ein ebenso langes grünes Band.

Zur Orientierung für die Weitenmesser, Sprungrichter und Zuschauer über die erreichte Sprungweite sowie zum Kalibrieren der Video-Weiten messung sind

im Aufsprungbereich von 10 m vor dem P-Punkt bis zur Schanzengrösse (HS) bei denjenigen Sprungweiten, die ein Vielfaches von 5 m sind (z.B. 60 m, 65 m, 70 m, 75 m, 80 m ...), über die gesamte Breite der Aufsprungbahn ebenfalls Querlinien zu ziehen. Die Jury ist berechtigt, bei Bedarf weitere Markierungen vorzunehmen.

417.4 Sturzgrenze

Die Sturzgrenze ist für die jeweilige Schanze durch die Jury festzulegen und durch eine Querlinie (Linie aus Reisig von Nadelbäumen oder ähnlichem) zu markieren. In der Regel soll sich die Sturzgrenze am tiefsten Punkt nach dem Ende des Übergangsbogens r_2 befinden.

420 Durchführung der Wettkämpfe

421 Anmeldung, Auslosung und Zulassung von Ersatzleuten

421.1 Für die namentliche Anmeldung zu den Skisportwettkämpfen in der FIS gelten einheitliche Bestimmungen (siehe Art. 215).

421.2 Die Auslosung für die Startreihenfolge ist nach den besonderen Bestimmungen für die Durchführung der einzelnen Wettkampfarten (Meisterschaften auf Normal- und Großschanzen Art. 451, Einzelwettkämpfe auf Normal- oder Großschanzen Art. 452, Mannschaftswettkämpfe Art. 453 und Skiflugwettkämpfe Art. 454) vorzunehmen.

421.3 Bei Skisprungwettkämpfen, bei denen die teilnehmenden Skiverbände (Clubs) nur eine begrenzte Anzahl von Wettkämpfern melden dürfen, kann für einen nicht startenden Teilnehmer ein Ersatzmann eingesetzt werden.
Über die Zulassung von nachgemeldeten Ersatzmännern entscheidet die Jury.

422 Wettkampfablauf

422.1 Die Jury legt die Anlauflänge fest, die für jeweils einen Durchgang die gleiche sein muss. Kein Springer darf eine grössere Anlauflänge als die festgesetzte ausnützen.

422.2 Es ist dem Springer verboten, zur Erlangung von höherer Geschwindigkeit Stöcke oder andere Hilfsmittel zu benützen oder sich durch andere Personen anschieben zu lassen. Zuwiderhandelnde werden mit Disqualifikation bestraft.

422.3 Die Schanze wird durch den Rennleiter oder durch einen von der Jury beauftragten und eingewiesenen Assistenten vom Sprungrichterturm aus zum Start freigegeben. Es dürfen niemals mehrere Startzeichen gleichzeitig eingesetzt werden, damit der Freigabezeitpunkt für die Startzeitkontrolle eindeutig ist.

422.4 Das Startzeichen ist durch eine Lichtampel zu geben. Wenn eine solche nicht vorhanden ist, kann der Start auch ersatzweise durch Abwinken mit einer Fahne auf dem Schanzentisch freigegeben werden.

D 422.4	Das Startzeichen kann auch über Funk an den Starter zur Weitergabe an den Aktiven gegeben werden.

422.5 Ein Springer muss seinen Sprung voll beendet haben, ehe das nächste Startzeichen gegeben werden darf.

422.6 Der Rennleiter, der Schanzenchef und dessen Gehilfen am Schanzentisch, im Auslauf sowie an den Windmessgeräten überzeugen und verständigen sich, dass die Anlage startbereit ist.

422.7 Die Startbereitschaft des nächsten Springers meldet der Starter unter Angabe der Startnummer an die Rennleitung.

422.8 Ein Springer muss, wenn seine Startnummer an der Reihe ist, am Ablaufplatz startbereit zur Stelle sein. Nachdem die Schanze freigegeben ist, hat der Springer entsprechend des Modus der jeweiligen Startzeit-Anlage (bei Drei-Phasen-Modus 5 Sekunden und bei Zwei-Phasen-Modus 10 – 15 Sekunden) Zeit zum Starten. Nach Ablauf der Startzeit ist die Schanze automatisch wieder zu sperren (siehe Art. 415.4).

422.9 Der Springer muss sich über den Ablauf des Startvorganges anhand einer gut sichtbaren automatischen Anzeigeeinrichtung (z.B. einer programmierbaren Digitaluhr) orientieren können (siehe Art. 415.4).

422.10 Der Springer muss während der Startzeit starten. Wenn die Schanze während des Startvorganges aus witterungsbedingten Gründen gesperrt werden muss, beginnt der Startprozess von neuem.

422.11 Der Springer darf nicht vor der Schanzenfreigabe auf Zeichen dritter Personen starten oder durch vorgetäuschte Handlungen (z.B. an Ski, Bindung, Ausrüstung oder Kleidung) die Startbereitschaft bewusst so lange verzögern, bis er das Startzeichen von dritten Personen erhält.

422.12 Wenn ein Springer, durch höhere Gewalt verhindert, zu spät am Start erscheint, soll er sich an die Jury wenden, welche nach Berücksichtigung der vorgetragenen Tatsachen die Teilnahme am Wettkampf außerhalb seiner Startreihenfolge erlauben kann.

422.13 Die Haltungsnoten sollen möglichst nach jedem Sprung angezeigt werden (offene Wertung). Eine akustische Bekanntgabe der Haltungsnoten ist nicht zulässig.

423 Wiederholung eines Sprunges

Wenn ein Springer durch den Irrtum eines Funktionärs, durch Hineinlaufen eines Zuschauers oder Tieres oder durch höhere Gewalt während der Ausführung seines Sprunges behindert wird, soll er sich an die Jury wenden, welche nach Berücksichtigung der gemeldeten Tatsachen die Wiederholung seines Wettkampfsprunges erlauben kann. Die Jury darf auch von sich aus bei Vorliegen von einem der vorgenannten Gründe die Wiederholung des Sprunges bestimmen.

424 Training auf den Wettkampfschanzen vor den Wettkämpfen

424.1 Das Training auf den Wettkampfschanzen vor den Wettkämpfen (offizielles Training) ist im Zeitplan der Veranstaltung auszuweisen und unter Verantwortung der Jury organisiert durchzuführen.
Ein zusätzliches Training unter Eigenverantwortung und Regie der Trainer (sog. freies Training) ist während der im Zeitplan ausgewiesenen Veranstaltungstage nicht statthaft.

424.2 Am offiziellen Training dürfen nur die für den Wettkampf angemeldeten Wettkämpfer sowie zusätzlich die vom Wettkampfkomitee festgelegten Vorspringer teilnehmen.
Bei OWS, SWM, SFWM, JSWM und Cup-Wettkämpfen ist die Teilnahmeberechtigung am offiziellen Training in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

424.3 Jedes offizielle Training ist nach einer von der Jury festgelegten Startreihenfolge und mit Startnummern durchzuführen.
Für OWS, SWM, SFWM, JSWM und Cup-Wettkämpfe gelten hierfür spezielle Bestimmungen.

424.4 Die Sprungschanze muss mindestens einen Tag, bei OWS und SWM drei Tage vor dem Wettkampf für das Training zur Verfügung stehen. Das Wettkampfkomitee soll bei der Planung der Trainingszeiten die Schnee- und Witterungsverhältnisse berücksichtigen, damit den Teilnehmern die besten Bedingungen zur Verfügung stehen.

424.5 Die Zeit des Trainings sollte der Zeit des Wettkampfes weitgehend angepasst sein. Die Trainingszeiten und etwaige Änderungen sind rechtzeitig mitzuteilen.

424.6 Für das Training muss die Sprungschanze in gleicher Weise wie für den Wettkampf eine einwandfreie Präparierung aufweisen. Es müssen auch die erforderlichen Tret- und Arbeitsmannschaften zur Verfügung stehen.

424.7 Beim Training muss die Sprungweite überwacht und die maximale Anlauflänge durch die Jury bestimmt werden.

424.8 Die Sprungrichter und die Trainer sollen bereits während des Trainings ihre Arbeits- und Beobachtungsplätze zugewiesen erhalten.

424.9 Eine sofortige Erste Hilfe bei eventuellen Unfällen muss bereits beim Training gesichert sein.
Genaue Informationen der Vorgaben für die ärztliche Versorgung können dem Kapital 1 des FIS Medical Guide (enthält Medical Rules and Guidelines) entnommen werden.

D 424.9	Die Bestimmungen der Art. 424.1 – 3 und 7 gelten nicht für die Veranstaltungen im DSV-Bereich mit Ausnahme der Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokale und Deutschen Schüler-Cup.

430 Bewertung des Skisprunges

Die gemessene Sprungweite und die von Sprungrichtern bewertete Ausführung des Sprunges stellen zusammengenommen die erzielte sportliche Leistung des Springers dar. In das Gesamtergebnis gehen die Sprungweite bis zum K-Punkt (gleich Tabellenpunkt) und die ideale Sprungausführung mit dem gleich großen Punktanteil von je 60 Punkten ein.

431 Bewertung der Sprungausführung

431.1 Grundsätzliches

Von den Sprungrichtern ist das äußere Erscheinungsbild des Bewegungsablaufs des Springers vom Passieren der Absprungkante bis zum Passieren der Sturzgrenze im Auslauf unter dem Aspekt der Präzision (zeitlicher Ablauf), Perfektion (Bewegungsführung), Stabilität (Flughaltung, Ausfahren) und allgemeine Sicherheit zu beurteilen.

Die Sollvorgaben für die ideale Sprungausführung betreffen

- durch Ausnützen von Körper und Ski als Flugsystem im Flug
- die Arm- und Beinhaltung sowie Skiführung im Flug
- den Bewegungsablauf der Landung und
- das Verhalten beim Ausfahren.

Außerdem sollen Flug, Landung und Ausfahren einen ästhetischen Gesamteindruck vermitteln.

Die Punkteabzüge sind für Fehler und Mängel im Bewegungsablauf entsprechend der drei Bewegungsabschnitte Flug, Landung sowie Ausfahren vorzunehmen. Der Sprungrichter teilt seine Punkteabzüge getrennt nach Flug, Landung sowie Ausfahren an die Berechnung (Computer oder Rechenbüro) mit.

431.2 Haltungs- und Bewegungsvorschriften

431.2.1 Flug

Der Springer soll

- durch einen effektiven Absprung die Flugbahn anheben und
- nach Passieren der Absprungkante möglichst schnell die optimale Flug haltung einnehmen,
- und zum richtigen Zeitpunkt die Landevorbereitung beginnen.

Bewertungskriterien

- Aktive Einflussnahme auf das Ausnutzen der Luftkraftwirkung.
- Verbindung von Körper und Ski zu einem ganzheitlichen Flug-System.
- Einnahme einer stabilen und hinsichtlich der rechten und linken Seite streng symmetrischen Ski-, Bein- und Armhaltung.
- Völlig gestreckte Beine.

Punkteabzüge

- Maximaler Abzug für den gesamten Bewegungsabschnitt 5,0 Pkt.

431.2.2 Landung

Der Springer soll

– aus einer stabilen optimalen Flughaltung
  den Kopf und Oberkörper aufrichten,
  die Arme seitlich nach vorn/oben führen und
  die Ski in die Parallelstellung drehen;
– unmittelbar vor der Bodenberührung mit den Skienden
  eine leichte Schrittstellung einnehmen und
  in den Kniegelenken leicht einbeugen;
– nach der Bodenberührung mit den Skienden das Abbremsen des Landeimpulses durch die elastischen Widerstandskräfte der sich durchbiegenden Skihinterteile durch Muskelkrafteinsatz aktiv unterstützen;
– dabei gleichzeitig
  die Schrittstellung weiter vergrößern und mit dem hinteren Bein entsprechend tiefer einbeugen (Telemark-Beinstellung) sowie bei schmaler Skiführung den Landedruck gleichmäßig auf beide Seiten verteilen
  und zur Stabilisierung des Gleichgewichtes die Arme waagerecht
  nach vorn / oben strecken.

Bewertungs-Kriterien
– Harmonischer Übergang beim Öffnen der Anflughaltung zur Landung.
– Einnahme einer geringen Schritt- und Beugestellung bei der ersten Bodenberührung.
– Aktives Mitwirken beim Abbremsen durch die elastischen Widerstandskräfte der sich durchbiegenden Ski.
– Standsichere Bewältigung des Landestoßes durch optimales Einbeugen (nicht zu tief und nicht zu lange beibehalten) und vergrössern der Schrittstellung.
– Voll ausgeprägte Telemark-Beinstellung am Ende der Bremsphase, d.h., mittlere Schrittstellung (Abstand von der Ferse des Vorderschuhes bis zur Spitze des Hinterschuhes annähernd eine Schuhlänge, zumindest die Spitze des Hinterschuhes noch hinter der Ferse des Vorderschuhes) und deutlich tiefere Beugestellung des hinteren Beins.
– Schmale und saubere Skiführung (Abstand zwischen den Ski nicht größer als zwei Skibreiten sowie parallel geführt und vollflächig aufgesetzt).

Punkteabzüge:
– Maximaler Abzug für den gesamten Bewegungsabschnitt 5,0 Pkt.
– Keine Telemark-Beinstellung (parallele Fußstellung)
  am Ende des Landungsvorganges (als Einzelfehler) min. 2,0 Pkt.

431.2.3 *Ausfahren*

Der Springer soll:
nach dem Abbremsen des Landeimpulses in der Schritt- und Beinstellung (Telemark-Beinstellung) kurze Zeit verbleiben und dabei

– den Oberkörper allmählich aufrichten und
– danach bei beliebiger Beinstellung und beliebiger Armhaltung aufgerichtet mit schmaler und sauberer Skiführung (gegebenenfalls in Pfeilstellung zum Abbremsen) sowie bei vollem Gleichgewicht standsicher bis über die Sturzgrenze ausfahren.

Bewertungs-Kriterien:

- Kurzzeitiges Verbleiben in der Telemark-Beinstellung (Fahrstrecke ungefähr 10 bis 15 Meter) nach der Landung.
- Schmale und saubere Skiführung, siehe Art. 431.2.2 (Pfeilstellung ist statthaft).
- Standsicheres Ausfahren bei vollem Gleichgewicht in aufrechter Körperhaltung sowie bei beliebiger Beinstellung und beliebiger Armhaltung bis über die Sturzgrenze.

Punkteabzüge:

– Maximaler Abzug für den gesamten Bewegungsabschnitt	7,0 Pkt.
– Unsauberes und/oder unsicheres Ausfahren durch den Übergangsbogen bis zum Passieren der Sturzlinie	0,5 bis 3,0 Pkt.
– Durchfahren des Übergangsbogens mit Berühren der/des Ski/Schnee/Matte mit den Händen und/oder Körperteilen. Dies gilt auch für das Passieren der Sturzlinie in dieser Position.	4,0 bis 5,0 Pkt.
– Sturz vor / oder auf der Sturzgrenze	7,0 Pkt.

432 Messen der Sprungweite

432.1 Definition der Sprungweite

Die Entfernung von der Schanzentischkante bis zur Landestelle des Springers auf der Aufsprungbahn stellt die Sprungweite dar. Die Landung gilt als erfolgt, wenn bei einer normalen Landung beide Füße auf der Aufsprungbahn aufgesetzt haben. Bei unnormalen Landungen (einbeinig, d.h., ein Fuß aufgesetzt, zweiter Fuß länger als für den normalen Ablauf der Landung notwendig in der Luft) gilt als Zeitpunkt der Landung, wenn der erste Fuß auf der Aufsprungbahn aufgesetzt hat.

Als Landestelle zählt diejenige, wo sich zu diesem Zeitpunkt die Füße des Springers befinden. Bei Ausfallstellung ist die Mitte zwischen beiden Füßen maßgebend.

Wenn die Landung nicht durch das Aufsetzen der Ski erfolgt (Sturz), gilt als Landestelle diejenige, wo der Springer mit einem Körperteil zuerst die Aufsprungbahn berührt.

432.2 Ermittlung der Sprungweite durch Weitenmesser

Die auf einer Seite der Aufsprungbahn postierten Weitenmesser verfolgen mit bloßem Auge die Flugbahn bis zur Landestelle. Derjenige Weitenmesser, in dessen Messbereich die erkannte Landestelle liegt, zeigt die Sprungweite mit einer Genauigkeit von 0.5 m an, indem er mit der Hand die entsprechende Weitenmarkierung berührt und halbe Meter durch zusätzliches Hochhalten des anderen Armes kennzeichnet. Zur Vermeidung von Parallaxenfehlern sind die Weitenmarkierungen auf beiden Seiten der Aufsprungbahn auszustecken (s. Art. 415.1).

432.3 Technische Weitenmessung

432.3.1 Technische Messverfahren, mit denen die Sprungweite auf den halben Meter genau ermittelt und in einem Datenspeicher festgehalten oder anderweitig protokolliert wird, sind für die Berechnung der Weitennoten zugelassen.

432.3.2 Damit im Falle eines Versagens der Technischen Weitenmessung die Weitennoten berechnet werden können, sind die Weiten sicherheitshalber zur technischen Weitenmessung durch Weitenmesser zu ermitteln.

433 Ausrechnung und Bekanntgabe der Ergebnisse

433.1 Haltungsnote

Die höchste und niedrigste Note aus der Bewertung der fünf Sprungrichter wird gestrichen. Die verbleibenden drei mittleren Noten werden addiert. Diese Summe stellt die Haltungsnote für einen Sprung dar.

433.2 Weitennote

Der Punktwert für die Sprungweite ergibt sich aus dem Tabellenpunkt. Der Punktwert für jeweils einen Meter beträgt:

K-Punkt-Weite	*Meterwert*
20 – 24 m	4.8 Pkt/m
25 – 29 m	4.4 Pkt/m
30 – 34 m	4.0 Pkt/m
35 – 39 m	3.6 Pkt/m
40 – 49 m	3.2 Pkt/m
50 – 59 m	2.8 Pkt/m
60 – 69 m	2.4 Pkt/m
70 – 79 m	2.2 Pkt/m
80 – 99 m	2.0 Pkt/m
100 m und grösser	1.8 Pkt/m
170 m und grösser	1.2 Pkt/m

Der K-Punkt einer Schanze ist zugleich ihr Tabellenpunkt, d.h. die K-Punkt-Weite entspricht 60 Weitenpunkten. Die Weitendifferenz der gemessenen Weite eines Sprunges zur K-Punkt-Weite wird mit dem Meterwert der betreffenden Schanze multipliziert und von 60 Punkten abgezogen, bzw. bei Sprungweiten über dem K-Punkt zu den 60 Punkten hinzugezählt.

D 433.2 Bei allen nationalen Wettbewerben im Bereich des DSV gilt bei Sprungschanzen bis K 69 ein Meterwert von 2,4 Punkten für die Berechnung der Weitennote.

433.3 Gesamtnote

Sie wird durch Zusammenzählen der Haltungs- und der Weitennote errechnet. Sollte die Gesamtsumme aus Haltungs- und Weitennote eine negative Summe

ergeben, so wird als minimales Ergebnis eine Null angenommen (keine negativen Punkte).

D 433.3	Sie wird durch Zusammenzählen der Haltungs- und der Weitennote errechnet.

433.4 Totalnote

Sie ergibt sich durch Zusammenzählen der Gesamtnoten aus den Wertungsdurchgängen. Der Springer mit der höchsten Totalnote ist Sieger. Haben zwei oder mehrere Springer dieselbe Totalnote, so sind diese in den gleichen Rang zu setzen und die folgenden Rangnotierungen entsprechend der Anzahl der gleichen Noten auszulassen. In der Ergebnisliste sind die Springer mit dem gleichen Rang in umgekehrter Reihenfolge der Startnummern (die höhere Startnummer zu erst) aufzuführen.

433.5 Bekanntgabe der Ergebnisse (Ergebnislisten)

Die inoffiziellen Ergebnisse werden sofort nach dem Wettkampf veröffentlicht. Der Chef des Rechenbüros und der Sekretär der Jury vergleichen die inoffiziellen Ergebnislisten mit den originalen Wertungslisten. Danach legt der Sekretär der Jury die Ergebnisse zur Bestätigung vor. Wenn kein Protest zum Wettkampf eingebracht wird, werden nach Ablauf der Protestzeit die Ergebnisse als offizielle Ergebnisse herausgegeben. Die Protestzeit ist in der Regel 15 Minuten nach Abschluss des Wettkampfes abgelaufen. In der Mannschaftsführersitzung kann ein früherer Zeitpunkt für den Ablauf der Protestzeit festgelegt werden.

Die Ergebnislisten müssen im einzelnen enthalten:

- Bezeichnung des Wettkampfes
- Wettkampfort und Datum
- Name der Sprungschanze mit Angabe des K-Punktes und der Schanzen grösse HS
- Namen und Land eines jeden der fünf Sprungrichter
- Namen und Land jedes Jury-Mitgliedes
- Angaben über Wetter (Schneebeschaffenheit, Temperatur, Wind)
- Anzahl der gemeldeten, gestarteten und qualifizierten Teilnehmer.

Weiterhin für jeden Teilnehmer:

- Rang
- Startnummer
- Name und Vorname, Land oder Club.

Jeweils dahinter getrennt für jeden Durchgang:

- Sprungweite, Anfahrgeschwindigkeit und Weitennote
- Sprungrichternoten und Haltungsnote
- Gesamtnote
- sowie am Ende der Zeile die Totalnote.

Die offiziellen Ergebnislisten sind vom TD und Rennleiter durch Unterschrift zu bestätigen. Es sind mindestens die Ergebnislisten an die FIS in lateinischer Schrift auszufertigen.
Zusatzliste der Punkteabzüge für Flug, Landung sowie Ausfahren siehe Art. 431.1.

440 Sanktionen, Proteste, Disziplinarmaßnahmen

Die nachfolgenden Artikel 441, 442 und 443 sind auf der Grundlage der

Art. 223 (Sanktionen),

Art. 224 (Verfahrensbestimmungen) und

Art. 225 (Beschwerdekommission)

aus den gemeinsamen Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe anzuwenden.

441 Sanktionen, Disqualifikationen

Ein Wettkämpfer muss durch die Jury sanktioniert werden, wenn er gegen die IWO-Bestimmungen verstösst oder die Wettkampfregeln und die Weisungen der Jury nicht befolgt. Das trifft im Besonderen dann zu, wenn er

441.1 die Zulassungsbedingungen nach Art. 203 (FIS-Lizenz) nicht erfüllt;

441.2 unter falschen Angaben gemeldet wurde;

441.3 nicht den Bestimmungen der Altersklassen entspricht (Art. 406);

441.4 gegen die Bestimmungen der Artikel:

- 204 Qualifikation der Wettkämpfer,
- 205 Verpflichtungen der Wettkämpfer,
- 205.6 Unterstützung der Wettkämpfer,
- 206 Förderung und Werbung,
- 207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen,
- 215 Anmeldungen,
- 217 Auslosung,
- 221 Ärztliche Untersuchungen und Doping verstösst.

441.5 Ein Wettkämpfer muss durch die Jury disqualifiziert werden, wenn er gegen folgende Bestimmungen verstösst:

441.5.1 Wettkampfausrüstung (siehe Art. 222)

441.5.2 auf der Schanze trainiert, während diese ausdrücklich gesperrt ist;

441.5.3 zu spät zum Start erscheint (Art. 422.8 und 422.12);

441.5.4 gegen die Bestimmungen über die Anläufe (Art. 422.1 und 422.2) verstösst;

441.5.5 die Startzeit überschreitet (Art. 422.10);

441.5.6 vor der Schanzenfreigabe startet oder seine Startbereitschaft bewusst verzögert (Art. 422.11):

441.6 Die Disqualifikation auf Grund von Verstössen nach

Artikel 441.5.1 Wettkampfausrüstung

Artikel 441.5.3 (zu spätes Erscheinen am Start);

Artikel 441.5.4 (grössere Anlauflänge als festgelegt oder unerlaubte Starthilfen);

Artikel 441.5.5 (Startzeitüberschreitung) oder

Artikel 441.5.6 (Start vor Schanzenfreigabe oder bewusste Verzögerung der Starbereitschaft)

bezieht sich nur auf den betreffenden Sprung des jeweiligen Durchganges. Der Springer erhält als Gesamtnote dieses Durchganges Null Punkte.

Falls noch weitere Durchgänge anstehen, darf der betreffende Springer an diesen nur dann teilnehmen, wenn nach dem Modus für diesen Wettkampf das Ergebnis (der erreichte Rang) desjenigen Durchganges, in dem er disqualifiziert wurde, für die Teilnahme an den weiteren Durchgängen keine Voraussetzung ist.

442 Proteste

D 442	Proteste sind beim Wettkampfsekretär einzureichen. Ist kein solcher eingesetzt, muss der Protest bei einem Mitglied der Jury eingereicht werden. Kein Mitglied der Jury darf beim Behandeln von Protesten dem gleichen Landesverband, Gau / Bezirk oder Verein des Protesteinlegers anghören. Fallen aus diesem Grunde Mitglieder der Jury aus, bestimmt der Wettkampfbeauftragte oder der Rennleiter einen Vertreter.

442.1 Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor Beginn des betreffenden Wettkampfes an den Sekretär des Wettkampfkomitees einzureichen.

442.2 Proteste gegen die Handlung eines anderen Wettkämpfers oder eines Funktionärs während des Wettkampfes müssen innerhalb von 15 Minuten nach Schluss des Wettkampfes an den Sekretär des Wettkampfkomitees schriftlich nachgereicht werden.

442.2.1 Bei den OWS und SWM muss innerhalb von fünf (5) Minuten zumindest ein mündlicher Protest bei einem der Jurymitglieder angemeldet werden.

442.3 Proteste betreffend falsche Ausrechnung und Schreibfehler werden berücksichtigt, falls sie innerhalb eines Monats nach dem Wettkampf mit eingeschriebener Post über den Nationalen Verband des Wettkämpfers an den veranstaltenden Verband eingereicht worden sind. Falls der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate zu veröffentlichen und die Preise neu zu verteilen.

442.4 Ein Protest muss von der Jury behandelt werden, wenn dieser zeitgerecht eingereicht und mit einem Betrag in Höhe von CHF 100,– beim Sekretär des Wettkampfkomitees hinterlegt wurde.

D 442.4	Ein Protest muss von der Jury behandelt werden, wenn dieser zeitgerecht eingereicht und mit einem Betrag in Höhe von 50,– € beim Sekretär des Wettkampfkomitees hinterlegt wurde.

442.5 Die bei der manuellen Weitenmessung ermittelten Sprungweiten durch die Weitenmesser und die Bewertung der Sprünge durch die Sprungrichter stellen subjektive Entscheide (sog. „Tatsachenentscheide“) über Sachverhalte dar, die nicht wiederholbar und somit hinterher auch nicht korrigierbar sind. Folglich sind Proteste gegen solche subjektiven Entscheide mit dem Ziel der Ergebniskorrektur nicht zulässig. Gleiches trifft auf Proteste gegen die Startfreigabe bei wechselnden Windverhältnissen zu.

443 Disziplinarmaßnahmen

D 443	Für Verstöße im DSV-Bereich gilt die Rechts- und Schiedsordnung des DSV.

443.1 Gegen einen TD oder FIS-Sprungrichter können bei regelwidrigen oder unsportlichen Entscheidungen bzw. Wertungen oder auch bei persönlichem Fehlverhalten durch das FIS-Sprungkomitee folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:

– schriftlicher Verweis oder
– befristete Einsatzsperre.

Anträge sind schriftlich an das Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle zu richten, das nach Anhören des Beschuldigten dem FIS-Sprungkomitee einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

443.2 Gegen einen Weitenmesser können bei bewusster Falschmessung der Sprungweiten oder auch bei persönlichem Fehlverhalten auf Antrag des Chefs der Weitenmessung durch die Jury folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

– mündlicher Verweis vor den versammelten Weitenmessern
– schriftlicher Verweis oder
– befristete Sperre als Weitenmesser.

443.3 Wenn Mannschaftsführer oder Trainer im Rahmen eines Wettkampfes gegen IWO-Bestimmungen, Beschlüsse des FIS-Sprungkomitees oder Jury-Beschlüsse verstoßen oder sich unsportlich verhalten, kann ihnen die Jury eine Strafe auferlegen.

Besondere Bestimmungen für die Durchführung der einzelnen Wettkampfarten

450 Arten der Skisprungwettkämpfe

- Internationale Meisterschaft auf Normal- und Großschanze
- Internationale Wettkämpfe auf einer Schanze (Normal- oder Großschanze)
- Mannschaftswettkämpfe
- Skiflugwettkämpfe

D 450
- DSV-nationale Skisprungveranstaltungen
- sonstige nationale Skisprungveranstaltungen

451 Internationale Meisterschaften im Spezialspringen auf Normal- und Großschanze

451.1 Bei OWS und SWM wird auf zwei unterschiedlich großen Sprungschanzen ein Welt- bzw. Olympiasieger ermittelt. Die kleinere Schanze sollte eine Schanzengrösse (HS) von 100 aufweisen. Die Differenz der Schanzengrössen (HS) dieser beiden Schanzen muss mindestens 25 m betragen.

451.2 Zur Gewährleistung der Chancengleichheit sind beide Schanzen 14 Tage vor dem ersten Trainingstag der OWS bzw. SWM für Training und Wettkämpfe zu sperren.

Der Wettkampf auf der Normalschanze sollte zuerst stattfinden. Die Wettkampftermine sind außerdem so anzusetzen, dass alle drei Trainingstage/-einheiten, die gemäß Art. 424.1 auch für die zweite Schanze erforderlich sind, möglichst erst nach dem Wettkampf auf der ersten Schanze genutzt werden können.

451.3 Nach den allgemeinen Bestimmungen der FIS für die Durchführung von OWS und SWM dürfen von jedem Nationalen Skiverband auf jeder Schanze vier Springer an den Start gehen und bis zu sechs Springer am Training teilnehmen, wobei das jeweils andere Springer sein können.

451.4 Bei den OWS und der SWM werden auf jeder der beiden Sprungschanzen ein Einzelwettkampf mit zwei Wertungsdurchgängen und einem Teilnehmerfeld von maximal 50 Springern durchgeführt. Mit Ausnahme der im aktuellen Weltcupstand unter den ersten 10 Rängen platzierten Anwesenden müssen sich alle anderen gemeldeten Springer (maximal vier Springer pro Nationalen Skiverband, siehe Art. 451.3) für die Teilnahme am Einzelwettkampf qualifizieren.

Zu diesem Zweck finden am letzten Trainingstag ein Probe- und ein Qualifikationsdurchgang statt, an denen nur noch die für den Einzelwettkampf gemeldeten Springer teilnehmen dürfen. Den bereits qualifizierten Springern ist die Teilnahme freigestellt. Bei ihren Sprüngen darf darüber hinaus auch im Qualifikationsdurchgang die Anlauflänge verändert werden.

Zur Anzahl der bereits Qualifizierten ist das Feld nach der Rangfolge im Qualifikationsdurchgang auf jeweils 50 Teilnehmer aufzufüllen.

Für das Ergebnis der Qualifikation zählt die erreichte Gesamtnote.

Ein Springer, der 95% der Höchstweite erzielte, dabei aber stürzte, hat das Recht, zusätzlich am Wettkampf teilzunehmen.

Ein vorheriger Probedurchgang ist obligatorisch in das Wettkampfprogramm aufzunehmen. Die Ausnützung des Probesprunges steht jedem Springer frei.

451.5 Für die Startreihenfolge in den Trainings-, Qualifikations-, Probe- und ersten Wertungsdurchgängen werden zwei Gruppen gebildet:

– Gruppe I für Springer ohne WCS-Punkte und
– Gruppe II für Springer mit WCS-Punkte.

Die Startreihenfolge innerhalb der Gruppen ergibt sich wie folgt:

– Gruppe I durch Auslosung und
– Gruppe II in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen WCS-Standes.

Für den zweiten Wertungsdurchgang ergibt sich die Startreihenfolge aus der umgekehrten Rangfolge der im ersten Wertungsdurchgang erzielten Gesamtnote.

Am zweiten Wertungsdurchgang nehmen nur noch die 30 Bestplatzierten aus dem ersten Wertungsdurchgang teil.

451.6 Wenn bei OWS und SWM aus witterungsbedingten Gründen an einem Tag nur ein Wertungsdurchgang durchgeführt werden kann, ist der zweite Wertungsdurchgang am darauf folgenden ersten Tag, an dem die Wetterbedingungen das Springen erlauben, mit einem vorherigen Probedurchgang neu anzusetzen.

Nur im Ausnahmefall, dass bis zum letzten Tag der OWS oder SWM der zweite Wertungsdurchgang nicht durchgeführt werden kann, stellt das Ergebnis von nur einem Wertungsdurchgang bereits das Endergebnis dar. Die nachträgliche Umwandlung eines Probedurchganges in einen Wertungsdurchgang ist in keinem Falle statthaft.

452 Internationale Wettkämpfe im Spezialspringen auf einer Schanze (Normal- oder Großschanze)

452.1 Anmeldung, Gruppierung, Auslosung, Startreihenfolge

452.1.1 Die namentlichen Meldelisten der teilnehmenden Nationalen Skiverbände müssen spätestens zwei Stunden vor der Auslosung im Büro des Wettkampfkomitees abgegeben werden. Diese Meldelisten müssen enthalten:

Name / Vorname / Club / Geburtsjahr / Startgruppe

In Ausnahmefällen kann die Jury einen späteren Termin für die Abgabe der Meldelisten festlegen.

452.1.2 Das Teilnehmerfeld ist in der Regel in vier Startgruppen einzuteilen. Dazu kann jeder Verband je einen Teilnehmer für die Gruppe IV (bester Springer), III, II und I nominieren. Dieses Vorgehen wiederholt sich, wenn mehr als vier Teilnehmer eines Verbandes angemeldet sind.

452.1.3 Hat ein Nationaler Skiverband mehr als acht Teilnehmer angemeldet, muss die Mannschaftsführersitzung entscheiden, ob die überzähligen Teilnehmer zu den bestehenden Startgruppen entsprechend des im vorherigen Artikel genannten Verfahrens zugeteilt werden oder ob eine zusätzliche Startgruppe I-A gebildet wird.

452.1.4 Sind weniger als vier Teilnehmer eines Nationalen Skiverbandes angemeldet, kann der Mannschaftsführer die Startgruppen bestimmen, in welchen diese Teilnehmer ausgelost werden (jedoch immer nur ein Teilnehmer pro Startgruppe).

452.1.5 Die Anzahl der Startgruppen bei Wettkämpfen mit weniger als 40 Teilnehmern ist in der Mannschaftsführersitzung zu beschließen.

452.1.6 Für die Weltcup-, Continentalcup und FIS Cup-Wettkämpfe können besondere Bestimmungen für die Anzahl der Teilnehmer pro Nationalem Skiverband, die Gruppeneinteilung, die Startreihenfolge bzw. für den Durchführungsmodus generell (z.B. K.O.-Modus) erlassen werden.

452.1.7 Die Auslosung der Startreihenfolge erfolgt getrennt für jede Startgruppe.

452.1.8 Die Reihenfolge der Startgruppen ist in der Regel:

I – II – III – IV.

Die Mannschaftsführersitzung kann auf Grund besonderer Umstände oder Verhältnisse eine andere Reihenfolge der Startgruppen beschließen.

452.1.9 Im zweiten Wertungsdurchgang kann die Startreihenfolge nach der umgekehrten Rangfolge der im ersten Wertungsdurchgang erzielten Gesamtnote festgelegt und zusätzlich auch eine Begrenzung der Anzahl vorgenommen werden.

452.1.10 Der Modus für die Startreihenfolge und die eventuelle Begrenzung der Anzahl im zweiten Wertungsdurchgang muss den teilnehmenden Nationalen Skiverbänden vorher durch die Ausschreibung oder aus dem Reglement der Cup-Wettkämpfe bekannt sein.

452.1.11 Wenn die teilnehmenden Nationalen Skiverbände vorher nicht informiert wurden, muss die Mannschaftsführersitzung entscheiden, ob die Startreihenfolge des zweiten Wertungsdurchganges nach dem in Art. 452.1.9 beschriebenen Modus durchgeführt werden darf.

452.2 Anzahl der Sprünge

452.2.1 Bei allen internationalen Skisprungwettkämpfen werden zwei Wertungsdurchgänge durchgeführt. Ein vorheriger Probedurchgang ist obligatorisch in das Wettkampfprogramm aufzunehmen. Die Ausnützung des Probesprunges steht jedem Wettkämpfer frei.

452.2.2 Wenn auf Grund der Witterungsbedingungen nur der erste Wertungsdurchgang durchgeführt werden kann, stellt die Rangfolge dieses Durchganges das Endergebnis dar. Im Ausnahmefall kann auf Grund ungünstiger Witterungsbedingungen oder anderer außerordentlicher Umstände auch auf den Probedurchgang verzichtet werden, wenn an einem der Vortage mindestens ein vollständiger Trainingsdurchgang stattfinden konnte. Eine derartige Entscheidung muss die Jury vorher treffen. Der Probedurchgang darf in keinem Fall nachträglich in einen Wertungsdurchgang umgewandelt werden.

452.3 Skisprungwettkämpfe auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag

In der Zeit vom 15. Juni bis 15. Oktober (15.11. – 15.3. in der südlichen Hemisphäre) können Skisprungwettkämpfe auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag als offizielle FIS-Wettkämpfe durchgeführt werden. Sie sind im jeweiligen FIS-Terminkalender aufzuführen. Für sie sind alle Regeln der IWO anzuwenden.

453 Mannschaftswettkämpfe im Spezialspringen

453.1 Für einen Mannschaftswettkampf im Spezialspringen stellt jede Mannschaft vier Teilnehmer.

453.2 Die Ausrechnung der Ergebnisse erfolgt nach Art. 433 sowie durch Zusammenzählen der Totalnoten der vier Springer als Mannschaftsergebnis.

Bei Mannschafts-Skisprungwettkämpfen darf parallel keine Einzelwertung durchgeführt werden. Ebenso darf bei Einzelwettkämpfen keine Mannschaftswertung erfolgen.

453.3 Die Reihenfolge der Wettkämpfer wird anlässlich einer vorausgegangenen Mannschaftsführersitzung festgelegt.

453.4 Für die Startreihenfolge im Probedurchgang und in den beiden Wertungsdurchgängen werden vier Gruppen mit jeweils einem Springer aus jeder Mannschaft gebildet. Die vier Gruppen sind durch farblich unterschiedliche Startnummern wie folgt zu kennzeichnen:

- Gruppe I rote Startnummern
- Gruppe II grüne Startnummern
- Gruppe III gelbe Startnummern
- Gruppe IV blaue Startnummern

Innerhalb der Gruppen ergibt sich die Startreihenfolge entsprechend der ausgelosten Mannschaftsreihenfolge. Jede Mannschaft bestimmt selbst, welcher Springer in welcher Gruppe startet. Diese Reihenfolge innerhalb jeder Mannschaft muss in allen Durchgängen die gleiche sein und ist unmittelbar nach der Auslosung der Mannschaftsreihenfolge dem Wettkampfkomitee zu melden.

Wenn es die Bedingungen erfordern, darf der Anlauf nach jeder Gruppe verändert oder der Durchgang von nur einer Gruppe annulliert und wiederholt werden.

453.6 Die Startreihenfolge der Mannschaften ergibt sich aus der umgekehrten Rangfolge der aktuellen WCS-Nationenwertung. Bei Punktegleichstand wird die Startreihenfolge der gleichplatzierten Nationalen Skiverbände in der Mannschaftsführersitzung ausgelost. Diejenigen Nationalen Skiverbände, die noch keine WCS-Punkte erreicht haben, starten am Anfang. Ihre Startreihenfolge wird ebenfalls in der Mannschaftsführersitzung ausgelost.

454 Skiflugwettkämpfe

454.1 Durchführung von Skiflugwettkämpfen

Skiflugschanzen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des FIS-Vorstandes benutzt werden. Die Eigentümer der von der FIS homologierten Skiflugschanzen verpflichten sich, außerhalb der ihnen von der FIS zugesprochenen Veranstaltungen ihre Flugschanzen nicht benutzen zu lassen.

454.2 Befähigung der Wettkampfteilnehmer zum Skifliegen

Mit der Anmeldung zu einem Skiflugwettkampf übernimmt der Nationale Skiverband die Verantwortung dafür, dass die angemeldeten Teilnehmer die Befähigung zum Skifliegen besitzen.

454.3 Probeflieger

Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass mindestens zwölf qualifizierte Probeflieger (Vorspringer), die nicht am Wettkampf teilnehmen, täglich zur Verfügung stehen. Alle müssen die Fähigkeit besitzen, von dem von der Jury für den Wettkampf festgelegten Startplatz zu starten. Alle Vorspringer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

454.4 Anzahl der Flüge und Flugtage

Eine Skiflugveranstaltung umfasst 4 Veranstaltungstage.
Wenn Durchgänge annulliert und neu begonnen werden, soll ein Skiflieger an einem Tage nicht mehr als vier Wettkampfflüge absolvieren müssen.

454.4.1 Skiflug-Weltcup

Für die Teilnahmeberechtigung und die Startreihenfolge zum Training, zur Qualifikation und zum Wettkampf sowie für die Durchführung insgesamt gilt uneingeschränkt das WCS-Reglement.

454.4.2 Skiflug-Weltmeisterschaft (SFWM)

454.4.2.1 Am ersten Tag findet das offizielle Training und der Qualifikationsdurchgang statt. Der zweite und dritte Veranstaltungstag sind Wettkampftage für den Einzelbewerb mit je einem Probedurchgang und zwei Wertungsdurchgängen. Die Totalnote aus den Gesamtnoten aller Wertungsdurchgänge ergibt die Weltmeisterschaftswertung. Der vierte Veranstaltungstag besteht aus einem Teambewerb.

454.4.2.2 Jeder Nationale Skiverband kann bis zu sechs Teilnehmer anmelden, die am Training teilnehmen dürfen. Am Qualifikationsdurchgang dürfen nur vier Athleten pro Nation teilnehmen. Der Qualifikationsdurchgang reduziert das Starterfeld

auf 40. Die Startreihenfolge für das Training, den Qualifikationsdurchgang und die einzelnen Probe- und Wertungsdurchgänge sowie der Durchführungsmodus selbst sind das gleiche wie bei den Einzelwettkämpfen des Spezialsprunglaufes bei den OWS und der SWM mit folgender Modifizierung am zweiten Wettkampftag: Am Probe- und den Wertungsdurchgängen nehmen nur noch die 30 Skiflieger des Finaldurchganges vom ersten Wettkampftag teil (siehe hierzu die Artikel 451.4 und 451.5)

454.4.2.3 Wenn aufgrund ungünstiger Bedingungen an einem Wettkampftag nur ein regulärer Durchgang stattfinden kann oder wenn überhaupt nur an einem Wettkampftag das Skifliegen möglich ist und dabei konsequent nach den Bestimmungen des Artikel 454.4 vorgegangen wird, zählt für den erreichten Rang in der SFWM-Wertung diejenige Anzahl von Flügen, die sich aus den realisierten regulären Wertungsdurchgängen ergibt. Dadurch kann unter Umständen der Weltmeister im Skifliegen bereits durch einen einzigen in die Wertung gekommenen Flug feststehen.

454.4.3 Bewertung der sportlichen Leistung

Im Skifliegen entspricht die K-Punkt-Weite als Tabellenpunkt 120 Weitenpunkte und der Meterwert beträgt 1,2 Pkt./m.